520-30
B 1612 A

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4 **München, den 14. April** **1975**

Datum	Inhalt	Seite
7. 3. 1975	Bekanntmachung der **Neufassung des Bayerischen Wassergesetzes**	39
19. 3. 1975	Bekanntmachung der **Neufassung des Hundesteuergesetzes**	56
26. 3. 1975	Verordnung über die Eingliederung der Gemeinde Gailbach (Landkreis Aschaffenburg) in die Stadt Aschaffenburg	57
18. 2. 1975	Prüfungsordnung für die staatliche Höhere Landbauschule Rotthalmünster	58
11. 3. 1975	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	65
11. 3. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Errichtung staatlicher Realschulen im Jahre 1973 und im Jahr 1974	65
12. 3. 1975	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schachblumenwiesen bei Zeitlofs“	66
19. 3. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einfuhruntersuchungsstellen	67
19. 3. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz	67

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Wassergesetzes

Vom 7. März 1975

Auf Grund des Art. 53 Nr. 2 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung vom 11. November 1974 (GVBl S. 610) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 41) in der vom 1. März 1975 an geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

a)	das Gesetz vom 19. Februar	1971 (GVBl S. 65),
b)	das Gesetz vom 2. Juni	1971 (GVBl S. 198),
c)	das Gesetz vom 25. Juli	1972 (GVBl S. 292),
d)	das Gesetz vom 27. Juli	1973 (GVBl S. 437),
e)	das Gesetz vom 8. April	1974 (GVBl S. 151),
f)	das Gesetz vom 4. Juni	1974 (GVBl S. 245),
g)	das Gesetz vom 24. Juli	1974 (GVBl S. 354),
h)	das Gesetz vom 11. November	1974 (GVBl S. 610).

München, den 7. März 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1975

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Gewässer und ihre Einteilung

Art. 1 Sachlicher Geltungsbereich
Art. 2 Einteilung der oberirdischen Gewässer
Art. 3 Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung

Zweiter Teil

Eigentum an den Gewässern

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmung

Art. 4 Verfügungsbefugnis, Duldungspflicht

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für oberirdische Gewässer

Art. 5 Eigentum an den Gewässern erster Ordnung
Art. 6 Eigentum an Gewässern, die kein selbständiges Grundstück bilden
Art. 7 Überflutungen
Art. 8 Natürliche Verlandungen
Art. 9 Künstliche Verlandungen
Art. 10 Wiederherstellung eines Gewässers
Art. 11 Uferabriß
Art. 12 Uferlinie
Art. 13 Verlassenes Gewässerbett, Inseln
Art. 14 Duldungspflicht

Dritter Teil

Benutzung der Gewässer, Gewässerschutz

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die Benutzung der Gewässer

Art. 15 Benutzungsbedingungen und Auflagen
Art. 16 Erlaubnis für Benutzungen im öffentlichen Interesse
Art. 17 Beschränkte Erlaubnis
Art. 18 Andere Einwendungen im Bewilligungsverfahren
Art. 19 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge
Art. 20 Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für die Benutzung oberirdischer Gewässer

Erster Titel

Erlaubnisfreie Benutzungen

Art. 21 Gemeingebrauch
Art. 22 Regelung des Gemeingebrauchs
Art. 23 Perlfischerei
Art. 24 Anliegergebrauch
Art. 25 Notstand
Art. 26 Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Zweiter Titel

Schiff- und Floßfahrt

Art. 27 Schiffbare Gewässer, Schiffahrts- und Floßordnung

Dritter Titel

Trift

Art. 28 Triftgewässer, Triftfreiheit
Art. 29 Verpflichtung der Anlieger, Schadensersatz
Art. 30 Beseitigung von Triftanlagen

Vierter Titel
Besondere Bestimmungen für Stauanlagen
Art. 31 Höhenmaß, Pegel
Art. 32 Auflassen von Stauanlagen

Abschnitt III
Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Grundwassers
Art. 33 Beschränkung und Erweiterung der erlaubnisfreien Benutzungen
Art. 34 Erdaufschlüsse

Abschnitt IV
Gewässerschutz

Erster Titel
Wasserschutzgebiete
Art. 35 Festsetzung der Wasserschutzgebiete, Schutzanordnungen
Art. 36 Reinhaltung von Anlagen und Wasser

Zweiter Titel
Lagerung und Beförderung verunreinigender Stoffe
Art. 37 Anzeigepflicht

Dritter Titel
Heilquellen
Art. 38 Begriff
Art. 39 Staatliche Anerkennung
Art. 40 Heilquellenschutz
Art. 41 Übergangsbestimmungen

Vierter Teil
Unterhaltung und Ausbau

Abschnitt I
Unterhaltung
Art. 42 Unterhaltungspflicht
Art. 43 Unterhaltungslast
Art. 44 Übertragung und Aufteilung der Unterhaltungslast
Art. 45 Ersatzvornahme
Art. 46 Unterhaltung bei Anlagen in oder an Gewässern
Art. 47 Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge
Art. 48 Festsetzung der Kostenbeiträge
Art. 49 Zuschüsse
Art. 50 Beteiligte
Art. 51 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
Art. 52 Schutzvorschriften
Art. 53 Alte Unterhaltungslast

Abschnitt II
Ausbau
Art. 54 Ausbaupflicht
Art. 55 Schadenverhütende Einrichtungen
Art. 56 Ausgleich von Schäden
Art. 57 Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich, Anwendung anderer Vorschriften
Art. 58 Planfeststellung

Fünfter Teil
Anlagen in oder an Gewässern, Sicherung des Wasserabflusses

Abschnitt I
Anlagen in oder an Gewässern
Art. 59 Genehmigung
Art. 60 Hafen- und Ländeordnungen

Abschnitt II
Sicherung des Wasserabflusses, Wasser- und Eisgefahr

Erster Titel
Sicherung des Wasserabflusses
Art. 61 Überschwemmungsgebiete
Art. 62 Freihaltung des Wasserabflusses
Art. 63 Wild abfließendes Wasser

Zweiter Titel
Wasser- und Eisgefahr
Art. 64 Verpflichtungen der Anlieger
Art. 65 Verpflichtungen der Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen
Art. 66 Verpflichtungen der Gemeinden
Art. 67 Hochwassernachrichtendienst

Sechster Teil
Gewässeraufsicht, gewässerkundlicher Dienst, wasserwirtschaftliche Planung

Abschnitt I
Gewässeraufsicht
Art. 68 Aufgaben und Zuständigkeit
Art. 69 Bauabnahme
Art. 70 Wasserschau

Abschnitt II
Gewässerkundlicher Dienst
Art. 71 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerkunde

Abschnitt III
Wasserwirtschaftliche Planung
Art. 71a Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

Siebenter Teil
Enteignung
Art. 72 Enteignung
Art. 73 *(aufgehoben)*

Achter Teil
Entschädigung
Art. 74 Art und Ausmaß der Entschädigung, Entschädigungspflichtiger

Neunter Teil
Zuständigkeit und Verfahren

Abschnitt I
Zuständigkeit
Art. 75 Untere Verwaltungsbehörden
Art. 76 Aufsicht

Abschnitt II
Verfahren

Erster Titel
Allgemeine Bestimmungen
Art. 77 Verwaltungsverfahren
Art. 78 Ermittlung des Sachverhalts, rechtliches Gehör
Art. 79 Entscheidung über die Einwendungen, gemeinsame Bevollmächtigte
Art. 80 Entscheidung
Art. 81 Vorläufige Anordnung, Beweissicherung
Art. 82 Sicherheitsleistung

Zweiter Titel
Besondere Bestimmungen
Art. 83 Verfahren für die Bewilligung und für die Erlaubnis nach Art. 16
Art. 84 Vereinfachte Verfahren
Art. 85 Erlaß von Verordnungen
Art. 86 *(aufgehoben)*
Art. 87 Entschädigungsverfahren

Zehnter Teil
Wasserbuch
Art. 88 Wasserbuchbehörde
Art. 89 Inhalt und Wirkung der Eintragung
Art. 90 Eintragung von Amts wegen
Art. 91 Eintragung auf Antrag
Art. 92 Voraussetzung der Eintragung, behauptete Rechte
Art. 93 Einrichtung und Führung
Art. 94 Einsicht und Auszüge

Elfter Teil
Bußgeldbestimmung
Art. 95 Ordnungswidrigkeiten

Zwölfter Teil
Übergangs- und Schlußbestimmungen
Art. 96 Alte Rechte und alte Befugnisse
Art. 97 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse
Art. 98 Vorkehrungen bei Erlöschen alter Rechte oder alter Befugnisse
Art. 99 Alte Erlaubnisse
Art. 100 Bundeswasserstraßen
Art. 101 Einschränkung von Grundrechten
Art. 102 Änderung von Vorschriften
Art. 103 Außerkrafttretende Vorschriften
Art. 104 Inkrafttreten

Erster Teil
Gewässer und ihre Einteilung

Art. 1
(zu § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes)
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) — WHG — vom 27. Juli 1957 (BGBl I S. 1110) bezeichneten Gewässer und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

(2) Das Wasserhaushaltsgesetz und dieses Gesetz sind nicht anzuwenden auf

1. Be- und Entwässerungsgräben,
2. Teiche und Weiher, wenn sie mit einem anderen Gewässer nicht oder nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind,

soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. Die §§ 19 bis 22, 26, 34 und 38 bis 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und die Art. 6 bis 11, 13, 21, 22, 35, 36, 63, 68, 72 bis 76, 81, 85 bis 87, 95 und 101 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

Art. 2
Einteilung der oberirdischen Gewässer

(1) Die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme des wild abfließenden Wassers werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in:

1. Gewässer erster Ordnung:
   die Bundeswasserstraßen und die in dem **anliegenden Verzeichnis** aufgeführten Gewässer;
2. Gewässer zweiter Ordnung:
   Gewässer, die in das nach Art. 3 aufzustellende Verzeichnis eingetragen sind;
3. Gewässer dritter Ordnung:
   alle anderen Gewässer.

(2) Altarme, die mit dem Gewässer bei Mittelwasserstand verbunden sind, Nebenarme, Flutmulden und ähnliche Verzweigungen eines Gewässers gehören zu der Ordnung des Gewässers an der Stelle, an der das Seitengewässer vom Hauptgewässer abzweigt; das gilt nicht für Seitenkanäle.

Art. 3
Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung

(1) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung aufzustellen. Bei Aufstellung und Änderung des Verzeichnisses sind die Bezirkstage zu hören.

(2) In dieses Verzeichnis sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer aufzunehmen, die wasserwirtschaftlich, insbesondere wegen ihrer Wasser-, Geschiebe-, Schwebstoff- oder Eisführung oder wegen ihrer Nutzbarkeit von größerer Bedeutung sind.

Zweiter Teil
Eigentum an den Gewässern

Abschnitt I
Gemeinsame Bestimmung

Art. 4
Verfügungsbefugnis, Duldungspflicht

(1) Das Eigentum an einem Grundstück erstreckt sich auf das dort oberirdisch und unterirdisch vorhandene Wasser mit Ausnahme der Solquellen.

(2) Der Eigentümer eines Gewässers hat dessen Benutzung durch einen Dritten im Rahmen einer erteilten Bewilligung oder einer Erlaubnis nach Art. 16 entsprechend den Bedingungen und Auflagen nach Absatz 3 zu dulden. Im übrigen bleiben seine Rechte, insbesondere das Recht, für die Benutzung ein Entgelt zu verlangen, unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Benutzung eines staatseigenen oberirdischen Gewässers im Rahmen einer erteilten Erlaubnis nach Art. 17.

(3) Durch Benutzungsbedingungen und Auflagen sind Art, Maß und Dauer der Duldungspflicht des Gewässereigentümers (Absatz 2 Satz 1) zu regeln, insbesondere das Entgelt für die Benutzung und die Folgen eines Erlöschens der Erlaubnis oder Bewilligung nach den Grundsätzen eines angemessenen Ausgleichs zwischen den Rechten des Eigentümers und der Zweckbestimmung der Erlaubnis oder Bewilligung unbeschadet etwaiger Vereinbarungen zwischen dem Unternehmer und dem privaten Gewässereigentümer und unbeschadet des Absatzes 5.

(4) Wenn auf dem Gewässergrundstück bleibende bauliche Anlagen errichtet werden sollen, kann die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag des Eigentümers des Gewässers anordnen, daß ein dingliches Recht zu bestellen ist, mit dem die Errichtung und der Bestand solcher Anlagen gesichert werden; in Härtefällen kann die Kreisverwaltungsbehörde auch vorschreiben, daß der zur Nutzung Berechtigte im Umfang seiner Nutzung das Eigentum an dem Grundstück erwerben muß. Kommt über die Bestellung des dinglichen Rechts oder über den Erwerb des Eigentums unter den Beteiligten keine Einigung zustande, so kann die Kreisverwaltungsbehörde den Inhalt der einzuräumenden Rechte im einzelnen festsetzen; Art. 72 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Für die Benutzung staatseigener Gewässer kann das Entgelt als Nutzungsgebühr erhoben werden. Die Nutzungsgebühr entfällt

a) bei der Benutzung staatseigener Gewässer für den Wasserkraftausbau, wenn die Nutzleistung 1000 Kilowatt nicht übersteigt, oder
b) bei der Wasserentnahme aus staatseigenen Gewässern einschließlich des Grundwassers für die Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung.

Die Gebührenpflicht, die Höhe dieser Gebühr, das Festsetzungs- und das Erhebungsverfahren werden durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt; hierbei soll zugunsten der öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmt werden, daß die Nutzungsgebühr entfällt oder ermäßigt wird je nach dem Umfang, in dem ein Unternehmen zur Reinhaltung der Gewässer beiträgt. Die Gebühr ist mit Wirkung vom tatsächlichen Nutzungsbeginn ab festzusetzen und zu erheben.

Abschnitt II
Besondere Bestimmungen für oberirdische Gewässer

Art. 5
Eigentum an den Gewässern erster Ordnung

Soweit das Eigentum an einem Gewässer erster Ordnung einem anderen als dem Bund oder dem Freistaat Bayern zusteht, kann der Freistaat Bayern das Eigentum nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung in Anspruch nehmen.

Art. 6
Eigentum an Gewässern, die kein selbständiges Grundstück bilden

(1) Bildet ein fließendes Gewässer kein selbständiges Grundstück, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke.

(2) Gehören die Ufer verschiedenen Eigentümern, so ist vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Regelung Eigentumsgrenze:

1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie;
2. für nebeneinanderliegende Ufergrundstücke eine von dem Endpunkt der Landgrenze rechtwinklig

zu der in Nummer 1 bezeichneten Mittellinie zu ziehende Linie.

Art. 7

Überflutungen

(1) Werden an Gewässern, die ein selbständiges Grundstück bilden, Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Gewässereigentümer zu. Die neue Grenze zwischen dem Gewässer und dem Ufergrundstück ist die Uferlinie.

(2) Ist die Überflutung künstlich herbeigeführt, so hat derjenige, der sie verursacht hat, den bisherigen Eigentümer zu entschädigen.

(3) Werden an Gewässern, die kein selbständiges Grundstück bilden, Grundstücke dauernd überflutet, so ist Art. 6 anzuwenden. Für künstliche Überflutungen gilt Absatz 2.

Art. 8

Natürliche Verlandungen

(1) Eine durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung an fließenden Gewässern wächst den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt und sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat.

(2) An stehenden Gewässern, die nicht Eigentum der Anlieger sind, gehören Verlandungen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenze den Gewässereigentümern. Die früheren Anlieger haben Zutritt zum Gewässer, soweit es erforderlich ist, um den Gemeingebrauch in der bisherigen Weise auszuüben.

(3) Verlandet ein Gewässer an einer Stelle, an der mehrere Ufergrundstücke aneinandergrenzen, so verläuft die Grundstücksgrenze auf der Verlandung in Verlängerung der bisherigen Grundstücksgrenze auf dem Land. Schneiden sich hierbei die Grundstücksgrenzen, so verläuft die Grundstücksgrenze vom Schnittpunkt aus in der Winkelhalbierenden der sich schneidenden Grenzen.

Art. 9

Künstliche Verlandungen

Verlandungen, die durch künstliche Einwirkungen entstanden sind, stehen im Eigentum des Gewässereigentümers.

Art. 10

Wiederherstellung eines Gewässers

(1) Hat ein Gewässer durch natürliche Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen, so sind die davon Betroffenen insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

(2) Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn sie nicht binnen fünf Jahren, gerechnet vom Schluß des Jahres, in dem sich das Gewässer verändert hat, ausgeführt ist. Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Frist zur Wiederherstellung des Gewässers im Einzelfall angemessen verlängern, wenn mit der Wiederherstellung fristgerecht begonnen wurde.

Art. 11

Uferabriß

(1) Wird ein Stück Land durch Naturgewalt von dem Ufer abgerissen und mit einem anderen Ufergrundstück vereinigt, so wird es dessen Bestandteil, wenn es von diesem Grundstück in der Natur nicht mehr unterschieden werden kann oder wenn die Vereinigung drei Jahre bestanden hat, ohne daß der Eigentümer oder ein sonst Berechtigter das abgerissene Stück wieder weggenommen hat.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird ein abgerissenes Stück Land, das sich ohne Zusammenhang mit einem Ufer im Gewässer festgesetzt hat, Eigentum des Gewässereigentümers.

Art. 12

Uferlinie

(1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken wird durch die Linie des Mittelwasserstandes unter besonderer Berücksichtigung der Grenze des Pflanzenwuchses (Uferlinie) bestimmt.

(2) Die Uferlinie wird, falls erforderlich, durch die Kreisverwaltungsbehörde festgestellt und auf Kosten desjenigen, der die Kosten der Uferlinienfeststellung zu tragen hat, kenntlich gemacht.

Art. 13

Verlassenes Gewässerbett, Inseln

(1) Wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen oder tritt in einem Gewässer eine Insel hervor, die den Mittelwasserstand überragt, so bleibt das Eigentum an den hierdurch zutage getretenen Landflächen unverändert.

(2) Die Art. 11, 12 und 14 gelten für Inseln entsprechend.

Art. 14

Duldungspflicht

(1) Die Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, daß Festpunkte eingebaut, Flußeinteilungszeichen und Höhenmaße aufgestellt und Pegel und andere Meßeinrichtungen errichtet und betrieben werden. An Gewässern, die der Schiff- und Floßfahrt dienen, haben sie ferner zu dulden, daß Schiffe und Flöße landen und befestigt werden und daß im Notfalle während der erforderlichen Zeit die Ladung ausgesetzt wird.

(2) Die Anlieger und Hinterlieger haben ferner zu dulden, daß die zur Benutzung des Gewässers Berechtigten oder deren Beauftragte die Ufergrundstücke betreten, soweit der ordnungsmäßige Betrieb der Wasserbenutzungsanlage das erfordert; auf die Interessen des Duldungspflichtigen ist Rücksicht zu nehmen. Gebäude und eingefriedete Grundstücke dürfen nur mit Erlaubnis der Verfügungsberechtigten betreten werden.

(3) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 oder 2 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz des Schadens.

Dritter Teil

Benutzung der Gewässer, Gewässerschutz

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die Benutzung der Gewässer

Art. 15

(zu § 4 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Benutzungsbedingungen und Auflagen

Benutzungsbedingungen und Auflagen sind insbesondere zulässig, um

1. nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts, für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die Gewässer, den Bergbau, die öffentliche Gesundheit, den Sport und die Erholung, die gewerbliche Wirtschaft, die Fischerei, die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau, den Natur- und Landschaftsschutz, den Verkehr und das Wohnungs- und Siedlungswesen zu verhüten oder auszugleichen,
2. eine technisch einwandfreie Gestaltung von Anlagen zur Gewässerbenutzung sicherzustellen.

Art. 16

(zu § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Erlaubnis für Benutzungen im öffentlichen Interesse

(1) Soll eine Erlaubnis für eine Benutzung von Gewässern erteilt werden, die im öffentlichen Inter-

esse liegt, insbesondere den Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, der öffentlichen Energieversorgung sowie der Bewässerung oder Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts dienen soll, so gelten für diese Erlaubnis § 8 Abs. 3 und 6 sowie § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes und Art. 18 entsprechend.

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere beschränkt oder widerrufen werden,

1. wenn durch die Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen (§ 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Art. 15) oder nachträgliche Anordnungen (§ 5 des Wasserhaushaltsgesetzes) verhütet oder ausgeglichen werden kann;
2. wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß gegeben sind.

(3) Wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten Benutzung kann der Betroffene von dem Inhaber der Erlaubnis Schadensersatz, nicht aber die Unterlassung der Benutzung verlangen. Vertragliche Ansprüche, ferner Ansprüche auf Herstellung von Schutzeinrichtungen bleiben unberührt.

Art. 17
Beschränkte Erlaubnis

(1) Eine beschränkte Erlaubnis kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 nicht vorliegen oder nur eine beschränkte Erlaubnis beantragt wird. § 8 Abs. 3 und 6 sowie § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes und Art. 18 sind auf die beschränkte Erlaubnis nicht anzuwenden. Wer nach Art. 18 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes zu entschädigen wäre, wenn eine Bewilligung oder eine Erlaubnis nach Art. 16 erteilt würde, kann in diesem Umfang Schadensersatz vom Benutzer verlangen.

(2) Nur eine beschränkte Erlaubnis ist zu erteilen, wenn ein Gewässer zu vorübergehenden Zwecken und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr benutzt werden soll. Die beschränkte Erlaubnis ist dann dem Zweck des Unternehmens entsprechend zu befristen.

(3) Die beschränkte Erlaubnis ist als solche zu bezeichnen. Art. 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 18
(zu § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes)
Andere Einwendungen im Bewilligungsverfahren

(1) Gegen die Erteilung einer Bewilligung kann auch Einwendungen erheben, wer dadurch Nachteile zu erwarten hat, daß durch die Benutzung

1. der Wasserabfluß verändert oder das Wasser verunreinigt oder in seinen Eigenschaften sonst verändert wird,
2. der Wasserstand verändert wird,
3. die bisherige Benutzung eines Grundstücks beeinträchtigt wird,
4. das Wasser für seine Wassergewinnungsanlage entzogen oder geschmälert wird,
5. die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird,

auch ohne daß dadurch ein Recht beeinträchtigt wird. Geringfügige Nachteile und solche, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Unterhaltung ordnungsmäßig durchgeführt hätte, bleiben außer Betracht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 8 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz entsprechend, jedoch darf die Bewilligung auch erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

Art. 19
Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

Treffen mehrere Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge zusammen, die sich gegenseitig ausschließen, so entscheidet zunächst die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. Stehen mehrere beabsichtigte Benutzungen hiernach einander gleich, so gebührt zunächst dem Antrag des Gewässereigentümers, sodann demjenigen Antrag der Vorzug, der zuerst gestellt wurde. Soweit durch Vertrag oder förmlichen Bescheid eine Erlaubnis oder Bewilligung in Aussicht gestellt ist, darf sie einem Dritten nicht erteilt werden, es sei denn, daß der durch die Inaussichtstellung Begünstigte zustimmt. Nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist werden neue Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge in demselben Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Art. 20
(zu § 12 des Wasserhaushaltsgesetzes)
Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung

(1) Ist eine Erlaubnis oder Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann der Unternehmer aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit verpflichtet werden,

1. die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise
   a) bestehen zu lassen,
   b) auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen,
2. auf seine Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen des Erlöschens der Erlaubnis oder Bewilligung zu verhüten.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. a ist derjenige, in dessen Interesse der Fortbestand der Anlage liegt, verpflichtet, für die künftige Unterhaltung und, soweit erforderlich, für den Betrieb der Anlage zu sorgen.

(3) Kann die Verpflichtung nach Absatz 1 oder 2 wegen Mittellosigkeit nicht erfüllt werden, so haben die in Art. 45 bezeichneten Körperschaften nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit einzutreten. Diejenigen, die von der Erfüllung der Verpflichtung einen Vorteil haben, können zu den Kosten herangezogen werden. Art. 47 Abs. 2 und Art. 48 gelten entsprechend.

(4) Steht eine Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 in Zusammenhang mit der Beschränkung oder Rücknahme einer Bewilligung nach § 12 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, so ist der Verpflichtete zu entschädigen.

Abschnitt II
Besondere Bestimmungen für die Benutzung oberirdischer Gewässer

Erster Titel
Erlaubnisfreie Benutzungen

Art. 21
(zu § 23 des Wasserhaushaltsgesetzes)
Gemeingebrauch

(1) Jedermann darf unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann, oberirdische Gewässer zum Baden, Waschen, Tränken, Schwemmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft

benutzen. Zum Gemeingebrauch gehören auch

1. das Einleiten von Grundwasser, Quellwasser und geringen Mengen Niederschlagswasser,

2. das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für
   a) das Tränken von Vieh,
   b) den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft und
   c) Übungen zum Zwecke des Feuerschutzes und der öffentlichen Notwasserversorgung,
3. das vorübergehende Einbringen von Stoffen für Übungen zum Zwecke der Ölwehr oder sonstiger technischer Hilfsleistungen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Gewässer in Hofräumen, Gärten, Park- und Betriebsanlagen, wenn sie dem Eigentümer dieser Grundstücke oder Anlagen gehören, sowie auf ablaßbare, ausschließlich der Fischzucht dienende Teiche.

Art. 22

Regelung des Gemeingebrauchs

Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch Verordnung die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten, die Natur zu schützen, den Erholungsverkehr zu regeln oder die Benutzung eines Gewässers auf Grund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen oder den Eigentümer- und Anliegergebrauch sicherzustellen.

Art. 23

Perlfischerei

Unbeschadet der Rechte Dritter ist die Perlfischerei dem Freistaat Bayern vorbehalten. Die Regierungen können zum Schutz der Perlfischerei deren Ausübung durch Verordnung regeln.

Art. 24

(zu § 24 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Anliegergebrauch

In den Grenzen des Eigentümergebrauchs (§ 24 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes) dürfen die Anlieger das oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen (Anliegergebrauch).

Art. 25

Notstand

Wenn in Fällen gemeiner Gefahr Wasser entnommen werden muß oder Stoffe in ein Gewässer eingebracht werden müssen, so bedarf es hierfür keiner Erlaubnis oder Bewilligung. Eine Entschädigung ist nur für den hierbei an Grundstücken oder Anlagen entstehenden Schaden zu leisten; entsteht durch die Entnahme des Wassers ein unverhältnismäßiger Schaden, so hat der Geschädigte auch insoweit einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Die Entschädigung hat derjenige zu bezahlen, dem die Beseitigung der gemeinen Gefahr obliegt.

Art. 26

(zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung, soweit dadurch nicht das Gewässer in seinen Eigenschaften oder der Wasserabfluß nachteilig beeinflußt wird.

Zweiter Titel

Schiff- und Floßfahrt

Art. 27

Schiffbare Gewässer, Schiffahrts- und Floßordnung

(1) Schiffbare Gewässer darf jedermann zur Schiff- und Floßfahrt benutzen. Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt das Staatsministerium des Innern (Zulassung).

(2) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder wenn das Gewässer seine Bedeutung für die Schiff- und Floßfahrt verloren hat, kann das Staatsministerium des Innern die Zulassung aufheben.

(3) Die Zulassung zur Schiff- und Floßfahrt und die Aufhebung sind öffentlich bekanntzugeben.

(4) An Gewässern, die nicht allgemein zur Schiff- und Floßfahrt zugelassen sind (Absatz 1), darf die Schiff- und Floßfahrt nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgeübt werden. Die Genehmigung für Fahrgastschiffe im Linienverkehr und für den Betrieb von Wasserskiliften erteilt die Regierung. Die Genehmigung kann versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder zurückgenommen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Ruhe, der Schutz des Eigentums oder der Fischerei oder die Reinhaltung oder Unterhaltung des Gewässers es erfordern.

(5) Für alle oberirdischen Gewässer kann durch Verordnung (Schiffahrts- und Floßordnung) der Regierungen aus den in Absatz 4 Satz 3 genannten Gründen die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt geregelt oder beschränkt werden. Wenn eine einheitliche Regelung oder Beschränkung über den Bereich eines Regierungsbezirkes hinaus erforderlich ist, so erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr die Verordnung. Dabei kann abweichend von Art. 75 Abs. 1 für die Zulassung von Ausnahmen die Regierung für zuständig erklärt werden, soweit sie nach Absatz 4 Satz 2 Genehmigungsbehörde ist.

(6) Zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Dritter Titel

Trift

Art. 28

Triftgewässer, Triftfreiheit

(1) Triftgewässer sind Gewässer, die bisher schon der Flößerei mit unverbundenem Holz (Trift) gedient haben oder die künftig durch das Staatsministerium des Innern zur Trift zugelassen werden. Art. 27 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Benutzung der Triftgewässer zur Trift steht vorbehaltlich besonderer Rechte jedem frei.

(3) Durch Verordnung der Regierungen (Triftordnung) kann im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Eigentums, der Fischerei oder der Unterhaltung des Gewässers die Ausübung der Trift geregelt oder beschränkt werden.

Art. 29

Verpflichtung der Anlieger, Schadensersatz

(1) Die Anlieger an Triftgewässern sind verpflichtet, das Anbringen von vorübergehenden Haltevorrichtungen (Verhängen), die sich bei Hochwassergefahr während der Trift als notwendig erweisen, zu dulden. Im übrigen ist Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Vorbehaltlich besonderer Rechte hat der Unternehmer der Trift für den durch die Ausübung der Trift verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

Art. 30

Beseitigung von Triftanlagen

Wurde die Trift auf einem Gewässer für dauernd aufgegeben, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Beseitigung der Triftanlagen von demjenigen verlangen, der sie errichtet hat, wenn das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder im rechtlich geschützten Interesse einzelner geboten ist.

Vierter Titel

Besondere Bestimmungen für Stauanlagen

Art. 31

Höhenmaß, Pegel

(1) Wird ein oberirdisches Gewässer durch Aufstauen genutzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes), so hat der Unternehmer auf seine Kosten

bleibende Höhenmaße und Pegel in der erforderlichen Zahl aufzustellen und zu erhalten. Die technische Ausgestaltung der Höhenmaße und Pegel regelt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Das Höhenmaß muß die festgesetzten Wasserhöhen und, wenn der Wasserstand auf einer bestimmten Mindesthöhe gehalten werden muß, auch letztere augenfällig bezeichnen.

(3) Höhenmaße brauchen nicht aufgestellt zu werden, wenn es untunlich oder wasserwirtschaftlich nicht erforderlich ist und die Kreisverwaltungsbehörde zustimmt.

(4) Pegel brauchen dann nicht aufgestellt zu werden, wenn eine laufende Überwachung der Ober- und Unterwasserstände aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht erforderlich ist und die Kreisverwaltungsbehörde zustimmt.

(5) Der Unternehmer einer Stauanlage hat die festgesetzten Wasserhöhen einzuhalten. Er hat alles zu tun, um das Überschreiten oder das Unterschreiten der festgesetzten Wasserhöhen zu verhindern.

Art. 32

Auflassen von Stauanlagen

Eine Stauanlage darf nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde für dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. Art. 20 gilt entsprechend.

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Grundwassers

Art 33

(zu § 33 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Beschränkung und Erweiterung der erlaubnisfreien Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist außer in den Fällen des § 33 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für einzelne Gebiete durch Rechtsverordnung die erlaubnisfreien Benutzungen nach Absatz 1 einschränken und die in § 33 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgesehenen Bestimmungen treffen, wenn es der Grundwasservorrat nach Menge und Güte erfordert oder zuläßt.

Art. 34

(zu § 35 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Erdaufschlüsse

(1) Sollen Sand- oder Kiesgruben oder Schächte ausgehoben, Ein- oder Anschnitte im Gelände angebracht oder ähnliche Arbeiten vorgenommen werden, die in den Boden eindringen und eine Freilegung von Grundwasser oder eine Einwirkung auf die Höhe, Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers nach vorhandenen amtlichen Unterlagen erwarten lassen, so hat das der Unternehmer vorher der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Bei genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen gilt das Baugenehmigungsgesuch als Anzeige.

(2) Ergibt sich, daß auf das Grundwasser eingewirkt wird, so hat die Kreisverwaltungsbehörde die Arbeiten so lange zu untersagen, bis die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt oder der Plan festgestellt oder genehmigt ist.

(3) Ist seit der Anzeige ein Monat vergangen, ohne daß die Arbeiten untersagt wurden, so kann sie der Unternehmer beginnen und so lange durchführen, bis er auf Grundwasser einwirkt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Arbeiten, die von Staatsbaubehörden oder unter deren Aufsicht ausgeführt werden oder die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen.

(5) Wird durch Arbeiten, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so ist das Bergamt für Anordnungen nach § 35 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zuständig.

Abschnitt IV

Gewässerschutz

Erster Titel

Wasserschutzgebiete

Art. 35

(zu § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Festsetzung der Wasserschutzgebiete, Schutzanordnungen

(1) Wasserschutzgebiete werden von den Kreisverwaltungsbehörden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Wasserschutzgebiete können in Zonen, für die unterschiedliche Schutzanordnungen gelten, eingeteilt werden. Allgemeine Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten nach § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind in der Verordnung festzulegen. Der Bereich, für den sie gelten, ist in der Verordnung anzugeben.

(2) Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten nach § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes können von der Kreisverwaltungsbehörde durch Anordnungen für den Einzelfall erlassen werden, wenn ein Wasserschutzgebiet nach Absatz 1 festgesetzt ist.

Art. 36

Reinhaltung von Anlagen und Wasser

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit oder Gesundheit kann die Kreisverwaltungsbehörde Verordnungen erlassen über die Reinhaltung

1. der Einrichtungen, die der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen,
2. des für die Wasserversorgung bestimmten Wassers; § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.

Soweit die Verordnung eine Enteignung enthält, ist dafür angemessene Entschädigung zu leisten.

Zweiter Titel

Lagerung und Beförderung verunreinigender Stoffe

Art. 37

Anzeigepflicht

(1) Wer feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften besorgen lassen, lagern, ablagern oder Anlagen zu ihrer Beförderung errichten will, hat das unbeschadet der §§ 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes rechtzeitig der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Nicht anzeigepflichtig ist das oberirdische Lagern von Benzin, Heizöl und Dieselkraftstoff in Lagerbehältern mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als einem Kubikmeter außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten. Das Staatsministerium des Innern kann darüber hinaus für bestimmte Stoffe durch Rechtsverordnung zulassen, daß die Anzeigepflicht entfällt, wenn nur eine bestimmte Lager- oder Ablagerungsmenge oder in bestimmten Lagerbehältern gelagert wird und nachteilige Veränderungen des Gewässers nicht zu besorgen sind.

(2) Der Anzeige sind die erforderlichen Pläne und sonstigen Unterlagen beizufügen.

(3) Bedarf das Unternehmen nach anderen Vorschriften einer vorherigen Anzeige, Genehmigung oder Zulassung, so ist eine Anzeige im Sinne des

Absatzes 1 nicht erforderlich. Vor Entscheidungen sind die zuständigen Behörden der Staatsbauverwaltung zu hören.

(4) Sind Anlagen im Sinne des Absatzes 1 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet worden, ohne daß sie einer Anzeige, Genehmigung oder Zulassung nach baurechtlichen oder anderen Vorschriften bedurften, so ist nachträglich Anzeige zu erstatten. Die Staatsregierung bestimmt den Zeitpunkt und den Inhalt der Anzeige durch Rechtsverordnung.

(5) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung zur Reinhaltung der Gewässer durch Rechtsverordnung Vorschriften über Anlagen zur Lagerung oder Beförderung flüssiger oder gasförmiger Stoffe zu erlassen. Für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, können Schutzvorkehrungen vorgeschrieben werden, soweit sie zwingend erforderlich sind.

Dritter Titel

Heilquellen

Art. 38

Begriff

Heilquellen sind natürlich zutagetretende oder künstlich erschlossene Wasser- und Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

Art. 39

Staatliche Anerkennung

(1) Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit erforderlich erscheint, können staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen). Mit der Anerkennung können dem Unternehmer besondere Betriebs- und Überwachungspflichten auferlegt werden, die zur Sicherung des Bestandes und der Beschaffenheit der Heilquelle erforderlich sind.

(2) Die staatliche Anerkennung einer Heilquelle kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr gegeben sind.

(3) Für die Anerkennung und den Widerruf ist das Staatsministerium des Innern zuständig. Das Verfahren regelt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung.

Art. 40

Heilquellenschutz

(1) Soweit es der Schutz einer im Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes staatlich anerkannten Heilquelle erfordert, können Quellenschutzgebiete festgesetzt werden. § 19 Abs. 2 bis 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Art. 35 gelten entsprechend.

(2) Handlungen außerhalb eines Quellenschutzgebietes, die geeignet sind, den Bestand oder die Beschaffenheit staatlich anerkannter Heilquellen zu gefährden, können durch die Kreisverwaltungsbehörde untersagt werden, soweit sie nicht schon durch das Wasserhaushaltsgesetz oder dieses Gesetz verboten sind. Sind Schäden bereits entstanden, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen. § 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.

Art. 41

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bezeichnung als öffentlich benutzte Heilquelle nach Art. 20 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 gilt als staatliche Anerkennung im Sinne des Art. 39 Abs. 1.

(2) Ein nach Art. 20 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 festgesetzter Bereich einer Heilquelle gilt als Quellenschutzgebiet im Sinne des Art. 40 Abs 1. Bis zum Erlaß von Schutzanordnungen nach Art. 40 Abs. 1 gilt Art. 20 Abs. 1 bis 3 des Wassergesetzes vom 23. März 1907.

Vierter Teil

Unterhaltung und Ausbau

Abschnitt I

Unterhaltung

Art. 42

(zu § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Unterhaltungspflicht

Die Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlichrechtliche Verpflichtung. Sie umfaßt insbesondere die Verpflichtung

1. das Gewässerbett für den Wasserabfluß zu erhalten und zu räumen und es zu reinigen,
2. die Ufer zu schützen und für den Wasserabfluß freizuhalten, die Uferstreifen zu diesem Zweck in angemessener Breite zu gestalten und zu bewirtschaften,
3. die biologische Wirksamkeit des Gewässers zu erhalten und zu fördern,
4. das Gewässer in einem den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Zustand für die Abfuhr oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis zu halten,
5. feste Stoffe aus dem Gewässer zu entfernen, soweit es im öffentlichen Interesse erforderlich ist, um den Gemeingebrauch zu erhalten.

Art. 43

(zu § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Unterhaltungslast

(1) Die Unterhaltung obliegt

1. an Gewässern erster Ordnung unbeschadet der Aufgaben des Bundes an den Bundeswasserstraßen dem Freistaat Bayern,
2. an Gewässern zweiter Ordnung den Bezirken als eigene Aufgabe,
3. an Gewässern dritter Ordnung den Gemeinden als eigene Aufgabe, soweit nicht Wasser- und Bodenverbände dafür bestehen, in gemeindefreien Gebieten den Beteiligten.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit des Bundes wird die Unterhaltung der Gewässer erster und zweiter Ordnung von der Staatsbauverwaltung ausgeführt, wenn nicht die Unterhaltungslast nach Art. 44 Abs. 1, 3 oder 4 auf Dritte übertragen wurde. Die Ausführung der Unterhaltung geschieht bei den Gewässern zweiter Ordnung auf Kosten der Bezirke.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann zur Sicherung der Durchführung der Unterhaltung an Gewässern dritter Ordnung Verordnungen erlassen; in den Verordnungen kann den Trägern der Unterhaltungslast insbesondere vorgeschrieben werden, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Unterhaltung durchzuführen ist.

Art. 44

Übertragung und Aufteilung der Unterhaltungslast

(1) Durch schriftliche Vereinbarung, die für Gewässer zweiter und dritter Ordnung der Zustimmung der Regierungen bedarf, können Dritte die Unterhaltungslast übernehmen. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die übernommenen Verpflichtungen nicht ordnungsmäßig erfüllt werden.

(2) Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter zur Unterhaltung von Gewässern lassen die Unterhaltungslast als solche unberührt.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Unterhaltungslast ganz oder teilweise auf die Beteiligten übertragen, wenn und soweit die Unterhaltung allein deren Interessen dient oder der Aufwand für die Unterhaltung durch die Beteiligten verursacht wird.

(4) Haben mehrere Unterhaltungspflichtige dieselbe Gewässerstrecke teilweise zu unterhalten, so kann die Kreisverwaltungsbehörde entweder den Unterhaltungspflichtigen eine angemessene Strecke des Gewässers zur vollständigen Unterhaltung zuweisen oder die Unterhaltungsarbeiten zwischen den Unterhaltungspflichtigen angemessen aufteilen oder bestimmen, daß einzelne Unterhaltungspflichtige anstelle der Unterhaltung einen Kostenbeitrag an den oder die verbleibenden Unterhaltungspflichtigen leisten.

Art. 45

(zu § 29 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Ersatzvornahme

Sind andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 29 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes) Träger der Unterhaltungslast und kommen sie ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so sind für Gewässer erster Ordnung der Staat, für Gewässer zweiter Ordnung der Bezirk und für Gewässer dritter Ordnung die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise verpflichtet, innerhalb ihres Gebietes die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auszuführen. Der Pflichtige hat die Kosten zu ersetzen; von ihm können angemessene Vorschüsse verlangt werden.

Art. 46

Unterhaltung bei Anlagen in oder an Gewässern

(1) Der Unternehmer hat Wasserbenutzungsanlagen in dem erlaubten oder bewilligten Zustand zu erhalten. Sonstige Anlagen in oder an Gewässern sind so zu unterhalten, daß nachteilige Einwirkungen auf das Gewässer verhütet werden.

(2) Den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch diese Anlagen bedingt ist.

(3) Den Baulastträgern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es zum Schutz dieser Anlagen erforderlich ist. Sie haben die Mehrkosten der Unterhaltung der Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlagen verursacht werden.

Art. 47

Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge

(1) Wer nach Art. 43 Abs. 1 die Unterhaltungslast trägt, kann zu den Kosten der Unterhaltung folgende Beiträge verlangen:

a) für Gewässer erster Ordnung vom Eigentümer bis zu 10 % der Unterhaltungskosten,
b) für Gewässer zweiter Ordnung von den Beteiligten bis zu 25 % der Unterhaltungskosten,
c) für Gewässer dritter Ordnung von den Beteiligten die vollen Unterhaltungskosten, wenn der Träger der Unterhaltungslast eine Gemeinde ist; sind an Gewässern dritter Ordnung Wasser- und Bodenverbände Träger der Unterhaltungslast, so gilt die Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände.

(2) Die Kosten der Unterhaltung für Gewässer dritter Ordnung oder der Kostenbeitrag verteilen sich auf die Beteiligten je nach ihrem Vorteil (Nutzenmehrung, Schadensabwehr) oder nach dem Einfluß, den eine Anlage in oder an einem Gewässer auf dessen Unterhaltung ausübt. Die Träger der Unterhaltungslast können von den Beitragspflichtigen angemessene Vorschüsse verlangen.

Art. 48

Festsetzung der Kostenbeiträge

(1) Besteht über Kostenbeiträge oder über die Kostenvorschüsse der Beteiligten Streit, so werden sie von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzt. Wenn nichts anderes bestimmt ist, so richtet sich die Höhe des Kostenbeitrags und der Kostenvorschüsse nach Art. 47 Abs. 2.

(2) Bleiben wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen im wesentlichen gleich, so kann die Kreisverwaltungsbehörde das Verhältnis der Kostenbeiträge der Beteiligten auch für die Zukunft festsetzen. Das gleiche gilt, wenn vor Durchführung einer Unterhaltungsmaßnahme der Träger der Unterhaltungslast oder ein Beteiligter die Festsetzung beantragt.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde erteilt dem Unterhaltungspflichtigen, dem ein Kostenbeitrag, Kostenersatz oder Kostenvorschuß zuerkannt wurde, auf Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbescheids, wenn die Voraussetzungen der Art. 19 und 23 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes gegeben sind. Für die Vollstreckung der Forderungen gelten die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Art. 25 bis 28 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes nichts anderes bestimmen.

Art. 49

Zuschüsse

(1) Der Freistaat Bayern und die Bezirke können zur Unterhaltung der Gewässer freiwillige Zuschüsse leisten.

(2) Wenn der Freistaat Bayern oder die Bezirke solche Zuschüsse zur Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung gewähren, sind sie berechtigt, die Unterhaltungsmaßnahmen an Stelle des Trägers der Unterhaltungslast selbst auszuführen. In diesem Falle gilt Art. 43 Abs. 2 entsprechend.

Art. 50

Beteiligte

Beteiligte im Sinne dieses Abschnittes sind die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger und diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren.

Art. 51

(zu § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Die Eigentümer des Gewässers und die Anlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(2) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern und die Fischereiberechtigten haben zu dulden, daß die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

(3) Die Anlieger und Hinterlieger haben auch zu dulden, daß auf ihren Grundstücken der Aushub vorübergehend gelagert und, soweit es nicht die bisherige Nutzung dauernd beeinträchtigt, eingeebnet wird.

(4) Der Träger der Unterhaltungslast hat dem Duldungspflichtigen alle nach § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach dieser Vorschrift beabsichtigten Maßnahmen vorher anzukündigen. § 30 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend, auch für Fischereiberechtigte. Auf die Interessen der Duldungspflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 52

Schutzvorschriften

Zum Schutze baulicher Anlagen, die der Unterhaltung eines Gewässers dienen, kann die Kreisverwaltungsbehörde durch Verordnung Vorschriften erlassen oder Anordnungen im Einzelfall treffen.

Art. 53

(zu § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Alte Unterhaltungslast

(1) Eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Unterhaltungslast bleibt zunächst aufrechterhalten. Sie geht am 1. Januar 1964 auf den nach diesem Gesetz zuständigen Träger über, soweit nicht bis dahin eine abweichende Regelung nach Art. 44 Abs. 1 oder 3 getroffen ist.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, auf besonderen Titeln beruhenden Verpflichtungen zur Unterhaltung von Gewässern, von Wasserbenutzungsanlagen und von sonstigen Anlagen in oder an Gewässern, sowie zur Leistung von Beiträgen für die Unterhaltung von Gewässern bleiben unberührt.

Abschnitt II

Ausbau

Art. 54

Ausbaupflicht

(1) Der Träger der Unterhaltungslast (Art. 43 Abs. 1) ist zum Ausbau des Gewässers verpflichtet, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Finanzierung des Ausbaues gesichert ist. Art. 43 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) An Stelle des Trägers der Unterhaltungslast nach Art. 43 obliegen dem Freistaat Bayern

1. der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb von Wasserspeichern,
wenn sie der öffentlichen Wasserversorgung, dem Gewässerschutz, dem Hochwasserschutz oder der Niedrigwasseraufhöhung dienen; das gilt auch für Wasserspeicher, die der Erholung der Bevölkerung dienen wenn sie übergebietliche wasserwirtschaftliche Bedeutung haben,
2. überregionale Ausbaumaßnahmen,
wenn sie der öffentlichen Wasserversorgung, dem Gewässerschutz oder der Niedrigwasseraufhöhung dienen,
3. der Ausbau von Wildbächen und die Unterhaltung der ausgebauten Wildbachstrecken.

Art. 55

Schadenverhütende Einrichtungen

Wer ein Gewässer ausbaut, kann verpflichtet werden, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, die

1. das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die durch den Ausbau verursachten Änderungen an öffentlichen Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen erfordern, oder
2. nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder nachteilige Wirkungen im Sinne des Art. 18 Abs. 1 ausschließen.

Art. 56

Ausgleich von Schäden

Soweit in den Fällen des Art. 55 Nr. 2 Einrichtungen der dort bezeichneten Art mit dem Ausbau nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann der von der nachteiligen Wirkung Betroffene vom Unternehmer den Ausgleich der Schäden verlangen. Dient der Ausbau nicht dem Wohle der Allgemeinheit, so kann der Betroffene dem Ausbau widersprechen.

Art. 57

Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich, Anwendung anderer Vorschriften

(1) Die Kosten des Ausbaus trägt der Unternehmer.

(2) Ist der Unternehmer zum Ausbau verpflichtet, so kann er von denen, die von dem Ausbau Vorteile haben, je nach ihrem Vorteil (Nutzungsmehrung, Schadensabwehr), Beiträge verlangen. Ist die Finanzierung des Ausbaues (Art. 54 Abs. 1) deswegen nicht gesichert, weil die Beiträge nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden, so können die örtlich zuständigen Gemeinden diese Beiträge übernehmen. Der den Gemeinden erwachsende Aufwand kann auf die nach Satz 1 Verpflichteten umgelegt werden.

(3) Erlangt jemand durch einen Ausbau, der in einem anderen Bundesland durchgeführt wird, einen Vorteil, so ist er verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Ausbau durchgeführt wird, nach den Bestimmungen des dortigen Rechts Kostenbeiträge zu leisten. Das gilt nur, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Die Art. 31, 48 Abs. 1 und 3, Art. 49, 51 und 52 gelten sinngemäß.

Art. 58

(zu § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung ersetzt alle nach landesrechtlichen anderen Vorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen.

(2) Der festgestellte Plan tritt außer Kraft, wenn mit seiner Ausführung nicht innerhalb der von der Planfeststellungsbehörde bestimmten Frist begonnen oder wenn der Plan nicht fristgemäß zu Ende geführt wird. Die Fristen können bis zu insgesamt fünf Jahren verlängert werden.

(3) Die Planfeststellung ist zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder wenn dem Ausbau nach Art. 56 Satz 2 widersprochen wird.

(4) Dient der Ausbau dem Wohle der Allgemeinheit und ist der Plan unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Beseitigung oder Änderung des Unternehmens ausgeschlossen. Für nachträgliche Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren gilt § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend. Art. 56 Satz 1 ist anzuwenden.

(5) Ist für ein Vorhaben, mit dem ein Ausbau verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach anderen Vorschriften durchzuführen, so stellt eine nach diesen Vorschriften zuständige Landesbehörde auch den Plan nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes fest.

Fünfter Teil

Anlagen in oder an Gewässern, Sicherung des Wasserabflusses

Abschnitt I

Anlagen in oder an Gewässern

Art. 59

Genehmigung

(1) Anlagen in oder an Gewässern erster und zweiter Ordnung, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen, insbesondere

1. Gebäude, Brücken, Stege und Fähren,
2. Überführungen,
3. Unterführungen,
4. Hafen- und Ländeanlagen,
5. Bade-, Wasch- und Bootshäuser

dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet oder wesentlich geändert werden. Anlagen an Gewässern sind solche, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind und andere Anlagen, die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können oder die in eingedeichten Gebieten errichtet werden.

(2) Die Regierungen können durch Verordnung die Genehmigungspflicht auch für Gewässer dritter Ordnung oder Teile davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen der Wasserwirtschaft — insbeson-

dere der Unterhaltung und des Ausbaus — der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs oder des Schutzes von Leben, Gesundheit oder Eigentum geboten ist.

(3) Einer Genehmigung bedarf auch die Änderung von Anlagen, die der Benutzung von Gewässern dienen, soweit nicht die Änderung eine Erlaubnis oder Bewilligung nach §§ 3, 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes erfordert oder die Benutzung im Rahmen des Eigentümer- oder Anliegergebrauches bleibt.

(4) Die Genehmigung kann befristet werden. Sie darf nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder zurückgenommen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Absatz 2 aufgezählten Gründe, es erfordern. Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

(5) In der Genehmigung kann die Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde zur Beseitigung der Anlagen vorbehalten werden.

(6) Art. 20 Abs. 1 bis 3 gilt sinngemäß.

(7) Ist eine baurechtliche Genehmigung zu erteilen, so entfällt die Genehmigung nach diesem Artikel; die baurechtliche Genehmigung kann versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder zurückgenommen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Absatz 2 aufgeführten Gründe, oder baurechtliche Gründe es erfordern. Absatz 4 Sätze 1 und 3 und Absätze 5 und 6 sind auf die baurechtliche Genehmigung anzuwenden.

Art. 60

Hafen- und Ländeordnungen

Zum Schutze von Leben, Gesundheit und Eigentum oder Besitz und zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kann die Kreisverwaltungsbehörde Verordnungen über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen (Hafen- und Ländeordnungen) erlassen. Dabei ist vorzuschreiben, wem jeweils der Vollzug der Hafen- und Ländeordnung obliegt. Abweichend von Art. 75 Abs. 1 können insoweit auch Gemeinden oder staatliche Hafenbehörden als Vollzugsbehörde bestimmt werden.

Abschnitt II

Sicherung des Wasserabflusses, Wasser- und Eisgefahr

Erster Titel

Sicherung des Wasserabflusses

Art. 61

(zu § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Überschwemmungsgebiete

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden setzen nach Anhörung der Kreistage durch Verordnung die Überschwemmungsgebiete fest. Die auf Grund bisherigen Rechts festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten als solche im Sinne des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(2) Es ist verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern. Die Kreisverwaltungsbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht beeinflußt werden können. Ist eine baurechtliche Genehmigung zu erteilen, so entfällt die Genehmigung nach diesem Artikel; über die Voraussetzungen des Satzes 2 ist im baurechtlichen Verfahren zu entscheiden.

Art. 62

Freihaltung des Wasserabflusses

(1) Soweit es zur Sicherung des Hochwasserabflusses im Überschwemmungsgebiet zwingend erforderlich ist, kann die Kreisverwaltungsbehörde anordnen, daß Hindernisse beseitigt, Eintiefungen aufgefüllt, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen getroffen werden und daß die Bewirtschaftung der Grundstücke an die Erfordernisse des Wasserabflusses angepaßt wird.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 obliegen den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

(3) Stellt eine Anordnung nach Absatz 1 eine Enteignung dar, so ist dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Art. 63

Wild abfließendes Wasser

(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks darf

1. den außerhalb eines Bettes dem natürlichen Gefälle folgenden Abfluß von Wasser, das auf seinem Grundstück entspringt oder sich dort natürlich ansammelt (wild abfließendes Wasser) nicht so verändern, daß belästigende Nachteile für die tiefer liegenden Grundstücke entstehen,
2. den natürlichen Zufluß wild abfließenden Wassers zu den tiefer liegenden Grundstücken nicht so verändern, daß belästigende Nachteile für die höher liegenden Grundstücke entstehen.

(2) Wird eine solche Veränderung des natürlichen Zu- oder Abflusses durch Umstände herbeigeführt, die der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat, so ist er verpflichtet, die Herstellung des ursprünglichen Zustandes durch den zu dulden, der durch die Veränderung Nachteile erleidet. Für Schäden, die bei der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entstehen, ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Ersatz zu leisten.

(3) Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auf Grund von Privatrechtsverhältnissen bleiben unberührt.

(4) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserwirtschaft und des öffentlichen Verkehrs, kann die Kreisverwaltungsbehörde eine Veränderung des Zu- und Abflusses und zu diesem Zweck auch eine andere Bewirtschaftung oder Bepflanzung von Grundstücken anordnen. Stellt die Anordnung eine Enteignung dar, so ist dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Zweiter Titel

Wasser- und Eisgefahr

Art. 64

Verpflichtungen der Anlieger

Die Anlieger haben, soweit es zur Bekämpfung von Wasser- und Eisgefahr nötig ist, einen Uferstreifen von allen Hindernissen freizuhalten, die das Begehen, und an Gewässern erster Ordnung auch das Befahren der Anliegergrundstücke wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Die Kreisverwaltungsbehörde kann verlangen, daß die Anlieger solche Hindernisse beseitigen. Eingriffe, die das Landschaftsbild verunstalten oder gefährden würden, dürfen nur angeordnet werden, soweit es die Abwehr von Wasser- und Eisgefahr zwingend erfordert.

Art. 65

Verpflichtungen der Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen

Soweit es die Abwehr von Wassergefahr erfordert, sind die Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen verpflichtet, ihre Anlagen einschließlich der Nachrichtenmittel für eine Hochwasserrückhaltung einzusetzen. Die Anordnungen über Beginn, Ausmaß und Durchführung der Hochwasserrückhaltung und über den Nachrichtendienst erläßt das Staatsministerium des Innern.

Art. 66

Verpflichtungen der Gemeinden

(1) Werden zur Abwendung von Wasser- und Eisgefahr unaufschiebbare Vorkehrungen notwendig, so sind die benachbarten Gemeinden nach ihren Möglichkeiten und auf ihre Kosten zur Unterstützung der bedrohten Gemeinde verpflichtet. Sie haben insbesondere nach Bedarf Hilfskräfte, Materialien, Werkzeuge, Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

(2) Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Überschwemmungen bedroht sind, haben dafür zu sorgen, daß ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr, Dammwehr) eingerichtet wird; sie haben die hierfür erforderlichen Hilfsmittel (Absatz 1 Satz 2) bereitzuhalten.

Art. 67

Hochwassernachrichtendienst

(1) Zur Abwehr von Wasser- und Eisgefahr kann das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung einen vom Landesamt für Wasserwirtschaft geleiteten Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienst (Hochwassernachrichtendienst) einrichten.

(2) Die Verordnung kann vorsehen, daß Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern oder Dritte für den Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienst ihre dafür geeigneten Sachmittel zur Verfügung zu stellen oder Dienst zu leisten haben.

Sechster Teil

Gewässeraufsicht, gewässerkundlicher Dienst, wasserwirtschaftliche Planung

Abschnitt I

Gewässeraufsicht

Art. 68

Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Die Gewässeraufsicht überwacht die Erfüllung der nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz bestehenden oder auf Grund dieser Gesetze begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen.

(2) Die Gewässeraufsicht obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. Die technische Beaufsichtigung der Gewässer ist Aufgabe der Staatsbauverwaltung und ihres Gewässeraufsichtsdienstes. In den Bergbaubetrieben obliegt die Gewässeraufsicht den Bergämtern.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörden können im Rahmen des Absatzes 1 Anordnungen für den Einzelfall, insbesondere auch zur Beseitigung rechtswidriger Anlagen, erlassen.

(4) § 21 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt sinngemäß in den Fällen, in denen Gegenstand der Gewässeraufsicht nicht eine Benutzung des Gewässers ist.

Art. 69

Bauabnahme

(1) Baumaßnahmen, die einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach diesem Gesetz bedürfen, sind nach Fertigstellung von der Kreisverwaltungsbehörde zu überprüfen, ob sie dem Bescheid entsprechend ausgeführt worden sind (Bauabnahme). Die Kreisverwaltungsbehörde kann für die Abnahme Sachverständige heranziehen. Der Bauherr ist zu verständigen. Den Baubeginn und die Fertigstellung muß der Bauherr der Kreisverwaltungsbehörde anzeigen.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall auf die Bauabnahme verzichten, wenn nach Größe und Art der baulichen Anlage nicht zu erwarten ist, daß durch sie erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können, oder eine Bauabnahme nach anderen Vorschriften durchgeführt wird. Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Bezirke bedürfen keiner Bauabnahme, wenn der öffentliche Bauherr die Bauoberleitung einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

(3) Über die beanstandungsfreie Abnahme ist eine Bescheinigung (Abnahmeschein) auszustellen. Geringfügige Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung können im Abnahmeschein genehmigt werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, soweit der zugrunde liegende Bescheid mit Auflagen verbunden werden kann. Werden durch die Abweichungen Ansprüche Beteiligter berührt, über die im vorausgegangenen Verfahren zu entscheiden war, so können nach Anhörung der Beteiligten auch Ausgleichsmaßnahmen oder Entschädigungen festgesetzt werden.

Art. 70

Wasserschau

(1) Zur Überwachung der Benutzung, Reinhaltung und Unterhaltung sollen die Gewässer regelmäßig besichtigt werden.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Wasserschau trifft das Staatsministerium des Innern.

Abschnitt II

Gewässerkundlicher Dienst

Art. 71

Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerkunde

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an einem Gewässer verpflichtet, die Errichtung, den Betrieb oder die Mitbenutzung gewässerkundlicher Meßanlagen (Pegel, Abfluß-, Grundwasser- und ähnliche Meßstellen) auf ihren Grundstücken oder Anlagen zu dulden.

(2) Handlungen, die geeignet sind, den Bestand oder Betrieb gewässerkundlicher Meßanlagen zu beeinträchtigen, können von der Kreisverwaltungsbehörde untersagt werden.

(3) Entstehen wegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken Schäden, so haben sie Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Abschnitt III

Wasserwirtschaftliche Planung

Art. 71 a

(zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

(1) Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne werden durch das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ausgearbeitet und aufgestellt. Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann die Ausarbeitung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Dem Freistaat Bayern obliegt es, die Durchsetzung der Planungsziele zu sichern, sofern diese Aufgabe nicht von einem anderen Träger übernommen wird.

Siebenter Teil

Enteignung

Art. 72

Enteignung

Im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft, der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer, der Schiff- und Floßfahrt und der Trift, zur Förderung der Fischerei, zur Ermöglichung und Erleichterung der Gewässerbenutzung, der Aussiedlung aus Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten, zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Anlagen für Häfen, für die Gewässerbe-

nutzung, die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Be- und Entwässerung und zur Mitbenutzung solcher Anlagen durch Dritte kann enteignet werden. Für Art und Ausmaß der Entschädigung gelten § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes und Art. 74. Im übrigen ist das Bayerische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung anzuwenden.

Art. 73

(aufgehoben)

Achter Teil
Entschädigung

Art. 74

(zu § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Art und Ausmaß der Entschädigung, Entschädigungspflichtiger

(1) Für Entschädigungen nach diesem Gesetz gilt § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend.

(2) Eine Entschädigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz ist zunächst durch wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen zu leisten, wenn das dem Entschädigungspflichtigen wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) Kann auf Grund einer nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz entschädigungspflichtigen Handlung ein Triebwerk seine Wasserkraft nicht mehr im bisherigen Umfange verwerten, so kann festgesetzt werden, daß zur Entschädigung elektrische Arbeit zu liefern ist, wenn die Entschädigungspflicht einem Energieversorgungsunternehmen obliegt, die entschädigungspflichtige Handlung der Energieversorgung dient und die Lieferung elektrischer Arbeit wirtschaftlich zumutbar ist. Die technischen Voraussetzungen für die Lieferung der elektrischen Arbeit hat der Entschädigungspflichtige auf seine Kosten zu schaffen.

(4) Wird die Nutzung eines Grundstücks durch den entschädigungspflichtigen Vorgang unmöglich gemacht oder erheblich erschwert oder kann das Grundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden, so kann der Grundstückseigentümer an Stelle einer Entschädigung verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Grundstück zum gemeinen Wert erwirbt.

(5) Die auf dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz beruhenden Entschädigungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, von dem zu leisten, der durch den entschädigungspflichtigen Vorgang unmittelbar begünstigt ist.

Neunter Teil
Zuständigkeit und Verfahren

Abschnitt I
Zuständigkeit

Art. 75

Untere Verwaltungsbehörden

(1) Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ist grundsätzlich Aufgabe des Staates. Er obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Wären hiernach in derselben Sache mehrere Behörden örtlich zuständig, so ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der Schwerpunkt der Sache liegt. Im Zweifel entscheidet darüber die gemeinsame nächsthöhere Stelle. Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann das Staatsministerium des Innern durch Vereinbarung mit der obersten Wasserrechtsbehörde dieses Landes die gemeinsame nach Satz 1 zuständige Behörde bestimmen.

(3) Ist eine Verordnung, zu deren Erlaß nach diesem Gesetz die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sind, für das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden erforderlich, so kann die gemeinsame nächsthöhere Stelle die Verordnung selbst erlassen oder durch Verordnung die zuständige Behörde bestimmen. Ist eine Behörde bestimmt worden, so ist die Verordnung in den Amtsbezirken der Kreisverwaltungsbehörden amtlich bekanntzumachen, in denen die Verordnung gelten soll.

(4) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheiden die Bergämter im Einvernehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden über die Erlaubnis und über die Bewilligung. Sie entscheiden auch über die Benutzung von Grubenwässern für andere als bergbauliche Zwecke.

Art. 76

Aufsicht

Die Aufsicht über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes obliegt den Regierungen und, soweit die Bergämter zuständig sind, dem Oberbergamt. Die Oberaufsicht führt das übergeordnete Staatsministerium.

Abschnitt II
Verfahren

Erster Titel
Allgemeine Bestimmungen

Art. 77

Verwaltungsverfahren

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, regelt sich das Verfahren der Verwaltungsbehörden zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes nach den Vorschriften dieses Titels.

(2) Die für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde erforderlichen Pläne mit Beilagen hat der vorzulegen, der die Entscheidung beantragt oder in dessen Interesse sie ergehen soll. Art und Zahl der in den einzelnen Verfahren erforderlichen Pläne und Beilagen bestimmt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung. Werden Benutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt, Gewässer oder Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung ausgebaut, errichtet oder geändert, so kann die Verwaltungsbehörde verlangen, daß ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Art. 78

Ermittlung des Sachverhalts, rechtliches Gehör

(1) Die Verwaltungsbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

(2) Die Beteiligten, sowie die Behörden und Gemeinden, deren Bereich durch das Unternehmen berührt wird, sind zu hören.

(3) Beteiligt ist, wer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch das Unternehmen beeinträchtigt werden kann.

(4) Das Unternehmen ist in den Amtsblättern der Verwaltungbehörden bekanntzumachen, in deren Amtsbezirken es sich auswirkt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß

1. Pläne mit Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, zwei Wochen bei der Verwaltungsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle ausliegen und
2. Einwendungen gegen das Unternehmen bei der Verwaltungsbehörde zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

(5) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 4 in den Amtsblättern entfällt, wenn die Beteiligten der Behörde bekannt sind. Sofern die Beteiligten nicht darauf verzichtet haben, ist ihnen das Unternehmen schriftlich bekanntzugeben; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 79

Entscheidung über die Einwendungen, gemeinsame Bevollmächtigte

(1) Kommt über die Einwendungen keine Einigung zustande, so ist im Bescheid über sie zu entscheiden, soweit die Entscheidung nicht nach § 10 Abs. 1 WHG einem späteren Verfahren vorzubehalten ist. Sind dabei Privatrechte streitig, so kann den Beteiligten aufgegeben werden, zuvor eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.

(2) Mehreren im gleichen Interesse Beteiligten kann aufgetragen werden, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, soweit sie nicht bereits vertreten sind. Kommen die nichtvertretenen Beteiligten der Aufforderung in einer ihnen gesetzten Frist nicht nach, so kann er von Amts wegen bestellt werden. Das Recht eines jeden Beteiligten, sich selbst zu vertreten oder vertreten zu lassen, bleibt unberührt.

Art. 80

Entscheidung

(1) Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ergeht durch schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist.

(2) Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, gegen Nachweis zuzustellen. Ist wegen der Zahl der Beteiligten die Zustellung untunlich, so kann statt dessen eine Ausfertigung des Bescheides in den Gemeinden, in deren Bereich der Bescheid wirkt, ein Monat zur Einsicht ausgelegt werden. Den Beteiligten ist mitzuteilen, daß über ihre Einwendungen entschieden ist; dabei sind ihnen Zeit und Ort der Auslegung und die Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben. Der Lauf der Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Ablauf der Auslegungsfrist.

Art. 81

Vorläufige Anordnung, Beweissicherung

(1) Aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit kann die Verwaltungsbehörde im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes die dem augenblicklichen Erfordernis entsprechenden vorläufigen Anordnungen treffen. Diese sind zu befristen.

(2) Zur Feststellung von Tatsachen, die für eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein können, kann die Verwaltungsbehörde das Erforderliche anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert würde.

Art. 82

Sicherheitsleistung

(1) Zur Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen kann die Verwaltungsbehörde Sicherheitsleistung oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit eine solche erforderlich ist. Die §§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Art und Ausmaß der Sicherheitsleistung und die Hinterlegungsstelle werden von der Verwaltungsbehörde bestimmt.

(3) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so hat die Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen.

Zweiter Titel

Besondere Bestimmungen

Art. 83

(zu § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Verfahren für die Bewilligung und für die Erlaubnis nach Art. 16

(1) Im Bewilligungsverfahren muß die Bekanntmachung (Art. 78 Abs. 4) auch den Hinweis enthalten, daß

1. der Betroffene nach Fristablauf nur noch solche Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung geltend machen kann, die er nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes),
2. vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden (§ 11 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes).

(2) Der Bescheid (Art. 80) hat auch zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des bewilligten Rechts nach Art, Umfang und Zweck und des der Benutzung zugrunde liegenden Planes,
2. die Dauer der Bewilligung,
3. die Benutzungsbedingungen und Auflagen und, soweit veranlaßt, den Vorbehalt nachträglicher Auflagen (§ 10 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes),
4. die Frist für den Beginn der Benutzung,
5. die Festsetzung einer Entschädigung, soweit sie nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten im Verfahren für eine Erlaubnis nach Art. 16 entsprechend.

Art. 84

Vereinfachte Verfahren

(1) Art. 78 Abs. 2 bis 5 und Art. 79 sind auf die

1. beschränkte Erlaubnis nach Art. 17,
2. Genehmigung nach Art. 27 Abs. 4,
3. Genehmigung nach Art. 59 Abs. 1 und 3,
4. Genehmigung nach Art. 61 Abs. 2,
5. Plangenehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 WHG und
6. Ausnahmegenehmigungen von Verordnungen, die auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes erlassen wurden,

nicht anzuwenden. Gewässereigentümer und Fischereiberechtigte sind zu hören.

(2) Ist nach Art. 58 Abs. 5 der Plan von einer nach anderen Vorschriften zuständigen Landesbehörde festzustellen, so sind auch für die Planfeststellung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes die für die andere Planfeststellung geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden. Das gleiche gilt, wenn eine Landesbehörde nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Wasserhaushaltsgesetzes über die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung entscheidet.

Art. 85

Erlaß von Verordnungen

(1) Verordnungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz werden nach den Vorschriften des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlassen.

(2) Die Grenzen des Geltungsbereichs einer Verordnung nach den Art. 22, 35, 36 oder 40 sind, soweit erforderlich, durch den, in dessen Interesse die Verordnung erlassen wurde, sonst durch die erlassende Behörde in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

(3) Vor dem Erlaß einer Verordnung nach den Art. 35 oder 40 ist der Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit den zugehörigen Plänen zwei Wochen bei der Kreisverwaltungsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle zur Einsichtnahme auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist vorher im Amtsblatt mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltungsbehörde Bedenken oder Anregungen gegen die Festsetzung des Schutzgebiets oder den Erlaß von Schutzanordnungen vorgebracht werden können. Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlaß der Verordnung nicht berücksichtigt wurden, ist über die Gründe zu unterrichten.

Art. 86

(aufgehoben)

Art. 87

Entschädigungsverfahren

(1) Ist außerhalb eines Enteignungsverfahrens (Art. 72) eine Entschädigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu leisten und ist die Entschädigungspflicht dem Grund nach anerkannt oder unanfechtbar festgestellt, so wird sie auf Antrag eines Beteiligten von der Kreisverwaltungsbehörde nach § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes und Art. 74 durch Schätzung festgesetzt. Die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung über die Festsetzung der Entschädigung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ist eine Entschädigung nach § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Art. 7, 25, 36, 40, 62, 63 und 71 Abs. 3 kraft Gesetzes zu leisten und ist die Entschädigungspflicht dem Grund nach nicht anerkannt, so ist die Entschädigung vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Ablehnung des Entschädigungsanspruchs durch den Entschädigungsverpflichteten zu erheben, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Jahres, in dem die Tatsachen, die für die Entschädigung maßgebend sind, festgestellt werden konnten.

Zehnter Teil

Wasserbuch

Art. 88

(zu § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Wasserbuchbehörde

Die Kreisverwaltungsbehörde führt für ihren Amtsbereich das Wasserbuch getrennt nach oberirdischen Gewässern und Grundwasser.

Art. 89

Inhalt und Wirkung der Eintragung

(1) Die Eintragung in das Wasserbuch soll den wesentlichen Inhalt des eintragungsfähigen Rechtsverhältnisses (§ 37 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes) wiedergeben.

(2) Entstehung, Abänderung und Untergang eintragungsfähiger Rechtsverhältnisse bleiben durch die Eintragung ins Wasserbuch unberührt.

Art. 90

Eintragung von Amts wegen

Erlaubnisse (§ 7 des Wasserhaushaltsgesetzes), Bewilligungen (§ 8 des Wasserhaushaltsgesetzes), alte Rechte und Befugnisse, die bekannt sind (§ 16 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes), Wasserschutzgebiete (§ 19 des Wasserhaushaltsgesetzes) und Überschwemmungsgebiete (§ 32 des Wasserhaushaltsgesetzes) sind von Amts wegen einzutragen.

Art. 91

Eintragung auf Antrag

Alte Rechte und Befugnisse, die nicht unter Art. 90 fallen, sind auf Antrag oder auf Anmeldung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes einzutragen.

Art. 92

Voraussetzung der Eintragung, behauptete Rechte

(1) Die Eintragung kann erst erfolgen, wenn ein hinreichender Nachweis für das einzutragende Rechtsverhältnis vorliegt.

(2) Alte Rechte und Befugnisse, die nicht hinreichend nachgewiesen werden, sind als behauptete Rechte und Befugnisse einzutragen.

(3) Die Eintragung von Rechten und Befugnissen soll unterbleiben, wenn ihr Fortbestand offenbar unmöglich ist.

Art. 93

Einrichtung und Führung

Das Nähere über die Einrichtung und Führung des Wasserbuches, insbesondere über das Verfahren und den Inhalt der Eintragung und über beizunehmende Pläne regelt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

Art. 94

Einsicht und Auszüge

Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, darf das Wasserbuch und seine Beilagen einsehen und beglaubigte Auszüge daraus verlangen.

Elfter Teil

Bußgeldbestimmung

Art. 95

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. zur Bestimmung der Uferlinie angebrachte Zeichen (Art. 12 Abs. 2), ferner eingebaute Festpunkte, aufgestellte Flußeinteilungszeichen, Höhenmaße, Pegel und andere Meßeinrichtungen (Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1) entfernt, abändert oder beschädigt,
2. ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Nichtbefolgen einer Auflage
   a) die Schiff- und Floßfahrt ausübt (Art. 27 Abs. 4),
   b) eine Stauanlage dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt (Art. 32),
   c) die in Art. 59 Abs. 1 bis 3 und Art. 61 Abs. 2 aufgeführten Anlagen und Anpflanzungen errichtet, anlegt oder wesentlich verändert,
3. einer Verordnung
   a) zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 22),
   b) über die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt (Art. 27 Abs. 5),
   c) über die Ausübung der Trift (Art. 28 Abs. 3),
   d) zum Schutz von Quellenschutzgebieten (Art. 40 Abs. 1 Satz 2),
   e) zum Schutz von Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen sowie des für die Wasserversorgung bestimmten Wassers (Art. 36),
   f) über Anlagen zur Lagerung oder Beförderung flüssiger oder gasförmiger Stoffe (Art. 37 Abs. 5),
   g) zur Regelung der Unterhaltung an Gewässern dritter Ordnung (Art. 43 Abs. 3),
   h) zum Schutz baulicher Anlagen, die der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen (Art. 52 und 57 Abs. 4),
   i) über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen (Art. 60),
   k) über den Hochwassernachrichtendienst (Art. 67 Abs. 2)

   zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. den Anzeigepflichten nach Art. 34 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 und 4 nicht nachkommt,
5. einer vollziehbaren Anordnung
   a) zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2),
   b) zum Schutz baulicher Anlagen, die der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen (Art. 52 und 57 Abs. 4),
   c) zur Sicherung des Hochwasserabflusses (Art. 62 Abs. 1),
   d) über die Hochwasserrückhaltung (Art. 65 Satz 2),
   e) über den Hochwassernachrichtendienst (Art. 67 Abs. 2),

f) zur Gewässeraufsicht (Art. 68 Abs. 3),

g) zum Schutz gewässerkundlicher Meßanlagen (Art. 71 Abs. 2),

h) zur vorläufigen Regelung eines Zustandes (Art. 81 Abs. 1) oder zur Beweissicherung (Art. 81 Abs. 2)

zuwiderhandelt.

Zwölfter Teil
Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 96
(zu § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes)
Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) In den Fällen des § 15 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich, wenn bis spätestens 1. März 1965 rechtmäßige Anlagen für die Wasserbenutzung vorhanden sind. Als Recht im Sinne des Landeswassergesetzes gilt auch die Rechtsstellung nach Art. 207 des Wassergesetzes vom 23. März 1907.

(2) Außer in den Fällen des § 15 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen keiner Erlaubnis oder Bewilligung Gewässerbenutzungen im Sinne des § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens nach den bisher geltenden Vorschriften, insbesondere nach Maßgabe der Art. 19, 37 mit 39, 42 und 45 mit 47 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 zugelassen worden sind. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist auch der sich aus dem Wassergesetz vom 23. März 1907 ergebende zeitliche Umfang des Rechts zu berücksichtigen.

(4) Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren findet das vor dem 1. März 1960 geltende Recht Anwendung, wenn die nach dem Wassergesetz vom 23. März 1907 und den dazu ergangenen Vollzugsverordnungen zuständige Behörde bereits vor diesem Zeitpunkt eine Sachentscheidung getroffen hat.

Art. 97
(zu § 16 des Wasserhaushaltsgesetzes)
Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

Die öffentliche Aufforderung im Sinne von § 16 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes wird durch das Staatsministerium des Innern im Staatsanzeiger erlassen.

Art. 98
Vorkehrungen bei Erlöschen alter Rechte oder alter Befugnisse

Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so gilt Art. 20 sinngemäß.

Art. 99
Alte Erlaubnisse

Eine Planfeststellung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes oder eine Genehmigung nach Art. 59 ist nicht erforderlich für bauliche Maßnahmen, die auf Grund von Erlaubnissen nach den Art. 77 oder 78 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig ausgeführt sind.

Art. 100
Bundeswasserstraßen

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundes an den Bundeswasserstraßen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 101
Einschränkung von Grundrechten

Dieses Gesetz schränkt die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums ein (Art. 13, 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; Art. 103, 106 der Verfassung des Freistaates Bayern).

Art. 102
Änderung von Vorschriften

(1) In Vorschriften, in denen auf Bestimmungen des Wassergesetzes vom 23. März 1907, der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz vom 1. Dezember 1907 oder der Vollzugsbekanntmachung zum Wassergesetz vom 3. Dezember 1907 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes.

(2) . . .*)

Art. 103
Außer Kraft tretende Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten

das Wassergesetz vom 23. März 1907,

die Vollzugsverordnung zum Wassergesetz vom 1. Dezember 1907,

die Vollzugsbekanntmachung zum Wassergesetz vom 3. Dezember 1907 und

das Übergangsgesetz zur Ausführung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 22. Februar 1960

außer Kraft, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Art. 104**)
Inkrafttreten

Die Art. 96 und 99 treten rückwirkend am 1. März 1960 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1963 in Kraft.

---

*) Art. 102 Abs. 2 betrifft die Änderung anderer Vorschriften. Vom Abdruck dieser Bestimmung wurde daher abgesehen.

**) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 26. Juli 1962 (GVBl S. 143, ber. 1963 S. 120). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Anlage zum BayWG

Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
1	Altmühl	Einmündung des Großen Aurachbachs	Mündung in die Donau	191,7	
2	Alz	Ausfluß aus dem Chiemsee	Mündung in den Inn	63,0	
3	Ammer	Einmündung der Halbammer	Mündung in den Ammersee	54,1	
4	Amper	Ausfluß aus dem Ammersee	Mündung in die Isar	100,0	
5	Donau	Landesgrenze gegen Baden-Württemberg	Landesgrenze gegen Österreich	386,7	
6	Iller	Zusammenfluß der Breitach und Trettach	Mündung in die Donau	147,0	
7	Ilz	Einmündung der Wolfsteiner Ohe	Mündung in die Donau	22,3	
8	Inn	Landesgrenze gegen Österreich bei Kiefersfelden	Mündung in die Donau	217,6	
9	Isar	Landesgrenze gegen Österreich	Mündung in die Donau	263,3	einschl. Forggensee
10	Lech	Landesgrenze gegen Österreich	Mündung in die Donau	167,5	einschl. Forggensee
11	Loisach	Landesgrenze gegen Österreich	Mündung in die Isar	100,3	einschl. Forggensee
12	Main	Zusammenfluß des Roten Main und des Weißen Main	Landesgrenze gegen Hessen	406,6	
13	Naab	Zusammenfluß der Waldnaab und der Haidenaab	Mündung in die Donau	98,3	
14	Regen	Zusammenfluß des Schwarzen Regen und des Weißen Regen	Mündung in die Donau	107,4	
15	Regnitz	Zusammenfluß der Pegnitz und der Rednitz	Mündung in den Main	63,7	
16	Rodach	Einmündung der Wilden Rodach	Mündung in den Main	31,3	
17	Saalach	Landesgrenze gegen Österreich bei Melleck	Mündung in die Salzach	32,8	
18	Salzach	Landesgrenze gegen Österreich bei der Saalachmündung	Mündung in den Inn	59,3	
19	Schwarzer Regen	Zusammenfluß des Großen Regen und des Kleinen Regen	Zusammenfluß des Schwarzen Regen und des Weißen Regen	60,0	
20	Tiroler Achen	Landesgrenze gegen Österreich	Mündung in den Chiemsee	24,1	
21	Traun	Zusammenfluß der Weißen Traun und der Roten Traun	Mündung in die Alz	28,8	
22	Wertach	Einmündung der Wertacher Starzlach	Mündung in den Lech	129,3	
			Summe:	2755,1	

	–	Seen:		Fläche in km²	
23	Ammersee	—	—	47,3	
24	Bodensee	—	—		bayer. Anteil
25	Chiemsee	—	—	82,2	
26	Kochelsee	—	—	5,95	
27	Starnberger See	—	—	57,2	

Bekanntmachung der Neufassung des Hundesteuergesetzes

Vom 19. März 1975

Auf Grund des Art. 31 des Kommunalabgabengesetzes vom 26. März 1974 (GVBl S. 109, ber. S. 252) wird nachstehend der Wortlaut des Hundesteuergesetzes vom 5. März 1937 (BayBS I S. 560) — früher Hundeabgabengesetz — in der am 1. Januar 1975 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 19. März 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Hundesteuergesetz (HundStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1975

1. Steuerpflicht

Art. 1

Jahressteuer

Die Hundehaltung unterliegt einer gemeindlichen Jahressteuer nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Art. 2

Steuerpflichtige

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund, der über vier Monate alt ist, im Laufe des Rechnungsjahres besitzt.

(2) Besitzt jemand einen Hund als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, vermöge dessen er einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist, so trifft die Steuerpflicht nur den anderen.

(3) Steuerpflichtige Mitbesitzer sowie mehrere im Laufe des Rechnungsjahres aufeinander folgende steuerpflichtige Besitzer sind Gesamtschuldner der Steuer. Der einzelne Besitzer haftet jedoch nicht über den Betrag hinaus, der sich nach dem Ort und der Art seiner Hundehaltung berechnet.

Art. 3

Wegfall der Steuerpflicht; Ersatzhund

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Steuer entfällt, wenn ihre Voraussetzungen erst in den letzten zwei Monaten des Rechnungsjahres erfüllt werden. Das gleiche gilt, wenn der Hund in den ersten zwei Monaten des Rechnungsjahres getötet wird oder verendet; die bereits entrichtete Steuer ist zu erstatten.

(2) Tritt an Stelle eines nachweislich verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bestanden hatte, bei dem gleichen Besitzer ein Ersatzhund, so entsteht für das laufende Rechnungsjahr keine neue Steuerpflicht. Geht der Ersatzhund vor Beginn der letzten zwei Monate des Rechnungsjahres auf einen anderen Besitzer über, und ist die Steuer für den verendeten oder getöteten Hund noch nicht entrichtet, so trifft die Pflicht zu deren Entrichtung auch den anderen Besitzer des Ersatzhundes.

Art. 4

Steuerfreie Hunde

Die Steuer ist nicht zu entrichten für

1. Hunde, die bei öffentlichen Behörden oder Dienststellen oder bei öffentlichen Anstalten oder Einrichtungen ausschließlich oder überwiegend für öffentliche Aufgaben gehalten werden,
2. Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
3. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
4. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
5. Hunde, die ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

2. Steuerberechtigung

Art. 5

Steuerberechtigte Gemeinde

Steuerberechtigt ist die Gemeinde, in welcher der Hund nach Erreichung des Alters von vier Monaten im Laufe des Rechnungsjahres nachweislich zuerst gehalten wird.

Art. 6

Hunde von Reisegewerbetreibenden

(1) Für Hunde, die ein Reisegewerbetreibender mit sich führt, gilt dessen Wohnsitz als Haltungsort.

(2) Hat der Reisegewerbetreibende in Bayern keinen Wohnsitz, so gilt als Ort der Hundehaltung der Ort, in dem der Gewerbebetrieb in Bayern nach Eintritt der Steuerpflicht im Laufe des Rechnungsjahres zuerst ausgeübt wird.

3. Steuersätze

Art. 7

Mindestsätze der Steuer

(1) Die Steuer beträgt mindestens:

in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern 50,— DM,
in Gemeinden mit 5001 bis 50 000 Einwohnern 30,— DM,
in Gemeinden mit 1001 bis 5000 Einwohnern 20,— DM,
in Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern 10,— DM.

(2) Ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl der Gemeinde beträgt die Steuer 10,— DM

1. für Hunde, die in Einöden oder Weilern gehalten werden,
2. für Schäferhunde, die während des größeren Teiles des Jahres in Pferchen gehalten werden,
3. für Hunde, die
   a) von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden,
   b) die Tauglichkeitsprüfung als Rettungshund bestanden haben, jedoch nur bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach der Prüfung.

(3) Absatz 2 ist im Fall des Art. 6 Abs. 2 nicht anzuwenden. Im übrigen kann jeder Ermäßigungsgrund nach Absatz 2 nur für je einen Hund eines Steuerpflichtigen beansprucht werden.

Art. 8

Begriff der Einöden und Weiler

(1) Als Einöde (Art. 7 Abs. 2) gilt ein Anwesen, das nicht mehr als 300 Einwohner zählt und dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(2) Als Weiler (Art. 7 Abs. 2) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Anwesen, die innerhalb der zusammenhängend bebauten Bezirke von Städten oder sonstigen Gemeinden mit geschlossener Bauweise liegen, gelten nicht als Einöden oder Weiler im Sinne der Absätze 1 und 2.

Art. 9

Festsetzungen durch Satzung

Die Gemeinde kann durch Satzung

1. für den Beginn eines Jahres neue Steuersätze festsetzen. Sie darf jedoch die in Art. 7 Abs. 1 und 2 festgesetzten Mindestgrenzen nicht unterschreiten. Die Steuersätze können nach genau bestimmten

Merkmalen abgestuft werden. Der Steuersatz nach Art. 7 Abs. 2 darf höchstens auf die Hälfte des niedrigsten Steuersatzes festgesetzt werden, der in der Gemeinde für einen voll zu versteuernden Hund gilt;

2. den Steuersatz für Rassehunde, die nachweislich ausschließlich für Zuchtzwecke gehalten werden, ermäßigen;
3. für die Besitzer von Hundezwingern eine Zwingerpauschalsteuer festsetzen.

4. Änderung der Hundehaltung; Anrechnung einer bereits entrichteten Steuer

Art. 10

(1) Tritt vor Beginn der letzten zwei Monate des Rechnungsjahres im Ort oder in der Art der Hundehaltung eine Änderung ein, aus der sich eine Erhöhung des Steuersatzes ergibt, so ist für das laufende Rechnungsjahr der entsprechende Mehrbetrag zu entrichten.

(2) Verpflichtet zur Entrichtung des Mehrbetrages ist, wer den Hund im Laufe des Rechnungsjahres nach Eintritt der Änderung besitzt. Die Vorschriften der Art. 2 Abs. 2 und 3, Art. 3 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

(3) Berechtigt zur Erhebung des Mehrbetrages ist die Gemeinde, in welcher der Hund nach Eintritt der Änderung im Laufe des Rechnungsjahres nachweislich zuerst gehalten wird.

(4) Wurde ein Hund für das Rechnungsjahr oder für einen Teil des Rechnungsjahres bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland versteuert, so ist die dort erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Rechnungsjahr nach diesem Gesetz zu zahlen ist; Mehrbeträge werden nicht erstattet.

5. Fälligkeit und Einhebung der Steuer

Art. 11

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Mit der Entstehung der Steuerpflicht wird die Steuer fällig.

(2) Den Zeitpunkt der Entrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Die Einhebung der Steuer erfolgt durch die Gemeinde.

6. Sicherung und Überwachung der Steuer

Art. 12

Meldepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund besitzt, muß ihn unverzüglich bei der Gemeinde anmelden. Er muß es der Gemeinde auch anzeigen, wenn die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung sich ändern oder entfallen. Besitzen mehrere zusammen einen Hund, so genügt die Anmeldung durch einen der Besitzer.

(2) Wenn ein über vier Monate alter Hund abhanden kommt, getötet wird oder verendet, muß ihn der bisherige Besitzer unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, in der er ihn gehalten hat; wechselt der Hund den Besitzer, so hat der bisherige Besitzer bei der Abmeldung Name und Wohnung des neuen Besitzers anzugeben. Hält jemand einen über vier Monate alten Hund künftig in einer anderen Gemeinde, so hat er ihn ebenfalls bei der Gemeinde abzumelden, in der er ihn bisher gehalten hat. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Art. 13

Hundezeichen

Zur Kennzeichnung jedes angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus. Bei der Abmeldung des Hundes soll das Hundezeichen zurückgegeben werden.

Art. 14

Satzungsbestimmungen

Die Gemeinden können durch Satzung

1. bestimmte Fristen und einen bestimmten Inhalt für die An- und Abmeldung der Hunde vorsehen und ferner vorschreiben, daß die Hunde bei der Anmeldung vorzuführen sind,
2. bestimmen, daß auch Hunde, die noch nicht vier Monate alt sind, an- und abzumelden sind,
3. Vorschriften über die Aufnahme des Hundebestandes erlassen,
4. bestimmen, daß Hundehalter, Hundezüchter, Hundedresseure und diejenigen, die ein Hundeheim betreiben, bestimmte Nachweise über die Hunde führen müssen, die sie besitzen, veräußern oder die unter ihrer Mitwirkung den Besitzer wechseln.

Art. 15

Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Es kann insbesondere

1. Material, Form, Beschriftung und Farbe, ferner die Anschaffung und Verwendung der Hundezeichen regeln und
2. anordnen, daß die Gemeinden ein Hundeverzeichnis und eine Hebeliste zu führen haben.

7. Pfändung von Hunden

Art. 16

Hunde, für welche die Steuer nicht auf andere Weise beigetrieben werden kann, können gepfändet werden, auch wenn sie nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen nicht pfändbar wären. Von der Pfändung ist abzusehen, wenn sie für den Steuerpflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.

8. Verwaltungsaufwand

Art. 17

Die Gemeinde trägt den Aufwand, der ihr durch die Erhebung, Sicherung und Überwachung der Steuer erwächst. Geht ein Hundezeichen verloren, so kann die Gemeinde dem Steuerpflichtigen die Kosten auferlegen, die ihr durch die Neuerteilung des Hundezeichens entstehen.

9. Straf- und Bußgeldvorschriften

Art. 18

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden nach § 392 Abs. 1 bis 4, §§ 393 bis 395, 402 der Reichsabgabenordnung bestraft oder nach §§ 404 bis 407 der Reichsabgabenordnung mit Geldbuße geahndet. Bei Anwendung des § 392 der Reichsabgabenordnung beträgt das Höchstmaß der Freiheitsstrafe zwei Jahre.

(2) Die Geldbuße fließt in die Kasse der Gemeinde.

Verordnung über die Eingliederung der Gemeinde Gailbach (Landkreis Aschaffenburg) in die Stadt Aschaffenburg

Vom 26. März 1975

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 und 3 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Die Gemeinde Gailbach, bisher Landkreis Aschaffenburg, wird in die Stadt Aschaffenburg eingegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

München, den 26. März 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 13 vom 27. März 1975 bekanntgemacht.

Prüfungsordnung für die staatliche Höhere Landbauschule Rotthalmünster

Vom 18. Februar 1975

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Arten der Prüfungen
§ 2 Notenstufen
§ 3 Unterschleif, Täuschung

Abschnitt II
Zwischenprüfungen im ersten und zweiten Semester
§ 4 Ablauf der Zwischenprüfungen

Abschnitt III
Staatliche Schulschlußprüfung
§ 5 Zweck
§ 6 Zulassung
§ 7 Prüfungsausschuß
§ 8 Form, Prüfungsstoff, Termine
§ 9 Facharbeit
§ 10 Prüfungsfächer
§ 11 Schriftliche Prüfung
§ 12 Mündliche Prüfung
§ 13 Versäumnis
§ 14 Prüfungsniederschrift
§ 15 Errechnung der Einzelnoten
§ 16 Errechnung der Gesamtnote
§ 17 Bestehen
§ 18 Fachliche Ausbildereignung
§ 19 Prüfungszeugnis
§ 20 Wiederholung

Abschnitt IV
Wertung der staatlichen Schulschlußprüfung bei der Meisterprüfung
§ 21 Anzuwendende Vorschriften
§ 22 Prüfungsausschuß
§ 23 Zulassung zur Meisterprüfung
§ 24 Wertung der Ergebnisse der staatlichen Schulschlußprüfung
§ 25 Zeitpunkt der Meisterprüfung

Abschnitt V
Schlußbestimmungen
§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Arten der Prüfungen

Der Feststellung des Leistungsstandes während und am Ende der Ausbildung dienen

a) die Zwischenprüfungen im ersten und zweiten Semester,
b) die staatliche Schulschlußprüfung.

§ 2

Notenstufen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut	(2)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	(3)	= eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht,
ausreichend	(4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	(5)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, aber erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
ungenügend	(6)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und erkennen läßt, daß selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zwischennoten sind nicht zulässig. Der Begriff „Anforderungen" bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

(2) Für die Berechnung der Note aus mehreren Einzelleistungen wird, sofern im folgenden anderes nicht bestimmt ist, das arithmetische Mittel gebildet. Als Note ergibt sich bei einem arithmetischen Mittel von

1,00—1,50 = Note 1,	3,51—4,50 = Note 4,
1,51—2,50 = Note 2,	4,51—5,50 = Note 5,
2,51—3,50 = Note 3,	5,51—6,00 = Note 6.

§ 3

Unterschleif, Täuschung

(1) Wer durch Unterschleif oder Täuschung ein Prüfungsergebnis zu beeinflussen sucht oder hierzu Beihilfe leistet, erhält in dieser Prüfungsarbeit die Note „ungenügend".

(2) Werden Unterschleif oder Täuschung erst nachträglich bekannt und nachgewiesen, so gilt Absatz 1 in gleicher Weise. Die Prüfungsergebnisse sind entsprechend zu berichtigen; bereits ausgehändigte Prüfungsbescheinigungen, Zeugnisse und Urkunden sind einzuziehen.

Abschnitt II
Zwischenprüfungen im ersten und zweiten Semester

§ 4

Ablauf der Zwischenprüfungen

(1) In den Pflichtfächern werden im ersten Semester zwei und im zweiten Semester eine schriftliche Zwischenprüfung von jeweils mindestens 50 Minuten durchgeführt.

(2) Im Pflichtfach „Berufs- und Arbeitspädagogik" wird im zweiten Semester zusätzlich eine praktische Prüfung in Form einer Arbeitsunterweisung eines Auszubildenden abgehalten.

(3) Die Teilnahme an den Zwischenprüfungen ist Pflicht.

(4) Aufgaben und Dauer der einzelnen Zwischenprüfung, sowie die zugelassenen Hilfsmittel werden auf Vorschlag der zuständigen Lehrkraft vom Direktor der Schule bestimmt.

(5) Die erste Zwischenprüfung erstreckt sich auf den bis dahin behandelten Stoff, die zweite und dritte Zwischenprüfung jeweils auf den seit der vorangegangenen Prüfung behandelten Stoff sowie auf alle erworbenen Grundkenntnisse.

(6) Den Studierenden ist in die bewerteten Prüfungsarbeiten Einsicht zu geben.

(7) Wer ohne anerkannte Entschuldigung an einer Zwischenprüfung nicht teilnimmt, oder eine begonnene Prüfungsarbeit nicht abliefert, erhält für diese Prüfung die Note „ungenügend"; ob eine Entschuldigung anzuerkennen ist, entscheidet der Direktor.

(8) Kann ein Studierender aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Prüfung ganz oder teilweise nicht ablegen, wird auf Vorschlag der zuständigen Lehrkraft vom Direktor ein Nachprüfungstermin festgelegt.

(9) Nachprüfungen zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen.

Abschnitt III
Staatliche Schulschlußprüfung

§ 5
Zweck

(1) Die staatliche Schulschlußprüfung schließt die Ausbildung an der Höheren Landbauschule ab. Sie findet am Ende des zweiten Semesters statt.

(2) In der staatlichen Schulschlußprüfung soll der Studierende nachweisen, daß er das Bildungsziel der Höheren Landbauschule erreicht hat und die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten eines „staatlich geprüften Landwirts" besitzt.

§ 6
Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Schulschlußprüfung ist die ordnungsgemäße Teilnahme am Unterricht.

(2) Über die Zulassung entscheidet ein „Vorbereitender Prüfungsausschuß". Diesem gehören an:

a) der Direktor oder sein Vertreter als Vorsitzender,
b) die Lehrkräfte, die in den Prüfungsfächern unterrichten.

(3) Der vorbereitende Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Wird ein Bewerber nicht zugelassen, so sind ihm die Gründe und zugleich die Bedingungen für eine etwaige spätere Zulassung schriftlich mitzuteilen.

§ 7
Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß für die staatliche Schulschlußprüfung gehören an:

a) ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) als Vorsitzender oder in dessen Vertretung der Direktor,
b) der Direktor oder sein Stellvertreter,
c) die Lehrkräfte, die in den Prüfungsfächern unterrichten,
d) zwei Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses (§ 22), die keine Lehrkräfte sind.

(2) Im Bedarfsfall können weitere Ausschußmitglieder durch das Staatsministerium berufen werden.

§ 8
Form, Prüfungsstoff, Termine

(1) Die staatliche Schulschlußprüfung besteht aus einer Facharbeit, aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung (§§ 9, 11, 12).

(2) Die Schulschlußprüfung erstreckt sich auf den gesamten Lehrstoff.

(3) Die Prüfungstermine setzt das Staatsministerium fest.

§ 9
Facharbeit

(1) Gegenstand der Facharbeit (schriftliche Hausarbeit) ist die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Planung eines landwirtschaftlichen Betriebes.

(2) Die Aufgabe wird von der Lehrkraft für landwirtschaftliche Betriebslehre im Benehmen mit den Lehrkräften der produktionstechnischen Fächer gestellt. Zur Bearbeitung stehen acht Wochen zur Verfügung.

(3) Die Facharbeit ist von der Lehrkraft für landwirtschaftliche Betriebslehre und einer weiteren für das Thema einschlägigen Lehrkraft zu bewerten. Kommt eine Einigung über die Bewertung der Facharbeit nicht zustande, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 10
Prüfungsfächer

Die schriftliche und mündliche Prüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

a) Wirtschaftslehre des Landbaues
(Volkswirtschaft und Agrarpolitik, landwirtschaftliche Betriebslehre, Buchführung und Steuerkunde),
b) Pflanzliche Erzeugung
(Technik der pflanzlichen Erzeugung, Ökonomik der pflanzlichen Erzeugung),
c) Tierische Erzeugung
(Technik der tierischen Erzeugung, Ökonomik der tierischen Erzeugung),
d) Landtechnik
(Landmaschinentechnik und Arbeitswirtschaft, Verfahrenstechnik im landwirtschaftlichen Bauwesen, Ökonomik der Investitionen),
e) Berufs- und Arbeitspädagogik,
f) Gemeinschaftskunde.

§ 11
Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert in den Prüfungsfächern nach § 10

bei Buchstabe a	240 Minuten,
bei Buchstaben b bis e	je 150 Minuten,
bei Buchstabe f	120 Minuten.

(2) Das Staatsministerium stellt die Prüfungsaufgaben unter Angabe der zugelassenen Hilfsmittel, wozu der Direktor im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuß für die Meisterprüfung Vorschläge einreicht. Jede Prüfungsaufgabe wird der Schule in einem versiegelten Umschlag zugeleitet. Das Siegel darf erst im Prüfungsraum bei Prüfungsbeginn geöffnet werden.

(3) An jedem Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen. Die Platznummern der Prüflinge sind in ein Verzeichnis aufzunehmen.

(4) Im Prüfungsraum führen zwei Lehrkräfte, die namentlich in einem Protokoll zu vermerken sind, die Aufsicht. Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern. Während der Prüfung darf jeweils nur ein Teilnehmer den Prüfungsraum verlassen.

(5) Eine Viertelstunde vor Ablauf der Prüfungszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung der Arbeiten hinzuweisen. Wird eine Prüfungsarbeit trotz Aufforderung nicht abgegeben, wird sie mit „ungenügend" bewertet.

(6) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von der zuständigen Lehrkraft als Erstprüfer und einer weiteren, vom Direktor bestimmten Lehrkraft als Zweitprüfer bewertet. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestellter dritter Prüfer.

§ 12
Mündliche Prüfung

(1) In allen Prüfungsfächern wird mündlich ge-

prüft. Die Prüfung dauert in jedem Fach etwa 15 Minuten je Prüfling.

(2) Die mündliche Prüfung wird von der jeweiligen Fachlehrkraft und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses durchgeführt.

(3) Die Bewertung der Leistung erfolgt durch beide Prüfer, die sich bei abweichender Beurteilung auf eine gemeinsame Note einigen müssen.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist von den Prüfern eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Versäumnis

(1) Versäumt ein Prüfling nach Zulassung die ganze staatliche Schulschlußprüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, so gilt die Schulschlußprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Nimmt ein Prüfling aus gleichen Gründen an einzelnen schriftlichen oder mündlichen Prüfungen nicht teil, so erhält er hierfür jeweils die Note „ungenügend".

(2) Versäumt ein Studierender die ganze staatliche Schulschlußprüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so kann er diese zum nächsten Prüfungstermin ohne Wiederholung des Semesters nachholen. Nimmt ein Prüfling aus gleichen Gründen an einzelnen schriftlichen oder mündlichen Prüfungen nicht teil, so findet in diesen Fächern vor Beginn des nächsten Semesters eine Nachholprüfung statt, sofern er an mindestens der Hälfte der Einzelprüfungen teilgenommen hat. Der Nachweis für Hinderungsgründe ist unverzüglich zu erbringen, bei Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis.

(3) Ob ein Prüfling Versäumnisgründe zu vertreten hat, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Tritt ein Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 14

Prüfungsniederschrift

Über die Prüfungsvorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Direktor zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem Staatsministerium vorzulegen.

§ 15

Errechnung der Einzelnoten

(1) In den einzelnen Prüfungsfächern der staatlichen Schulschlußprüfung (§ 10) wird die Fortgangsnote aus den Noten der drei Zwischenprüfungen in den zugehörigen Pflichtfächern nach dem arithmetischen Mittel auf zwei Dezimalstellen errechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Bei der Ermittlung der Note eines Prüfungsfaches werden die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote zweifach, die Note in der mündlichen Prüfung einfach und die Note in der schriftlichen Prüfung dreifach gewertet. Die errechnete Notensumme geteilt durch sechs ergibt die Note des Prüfungsfaches.

§ 16

Errechnung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote wird aus den nach § 15 Abs. 2 auf zwei Dezimalstellen berechneten Noten der Prüfungsfächer gebildet; dabei werden die Noten der Prüfungsfächer nach § 10 Buchst. a bis d je zweifach, der Prüfungsfächer nach § 10 Buchst. e und f sowie der Facharbeit je einfach gewertet. Die Summe hieraus geteilt durch 11 ergibt unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen die Gesamtnote.

(2) Die Gesamtnote kann lauten:

sehr gut bestanden	= 1,00—1,50,
gut bestanden	= 1,51—2,50,
befriedigend bestanden	= 2,51—3,50,
bestanden	= 3,51—4,50,
nicht bestanden	= 4,51—6,00.

(3) Die Zeugnisnote im Pflichtfach „Deutsch mit Rede- und Diskussionstechnik" und im Pflichtfach „landwirtschaftliches und kaufmännisches Rechnen" ist die Fortgangsnote (§ 15 Abs. 1). Diese Noten werden nicht in die Gesamtnote einbezogen; sie werden im Zeugnis gesondert ausgewiesen.

§ 17

Bestehen

Die staatliche Schulschlußprüfung ist nicht bestanden, wenn nicht in allen Prüfungsfächern mindestens die Note „ausreichend" erreicht wurde.

§ 18

Fachliche Ausbildereignung

Die bestandene Schulschlußprüfung gilt bis zum Erlaß einer entsprechenden Verordnung gemäß § 80 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112) als anerkannte Prüfung im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 3 BBiG.

§ 19

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Schulschlußprüfung wird ein Prüfungszeugnis nach **Anlage 1** erteilt, in dem die Noten der Prüfungsfächer, der beiden Pflichtfächer der Facharbeit nach § 16 Abs. 3, die Gesamtnote und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Landwirt" festgestellt wird. Außerdem enthält das Zeugnis einen Hinweis im Sinne von § 18.

(2) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Direktor zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Höheren Landbauschule zu versehen.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling eine Bestätigung **(Anlage 2)**, in der die erzielten Noten und das Nichtbestehen der Prüfung vermerkt sind.

(4) Prüfungsteilnehmer, die die staatliche Schulschlußprüfung bestanden haben, erhalten eine Urkunde über die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Landwirt" zu führen. Die Urkunde wird vom Staatsministerium ausgestellt.

§ 20

Wiederholung

(1) Hat der Prüfling nur in einem Prüfungsfach keine ausreichende Leistung erzielt, kann er die Prüfung in diesem Fach bei Beginn des darauffolgenden Semesters wiederholen.

(2) Bei nicht ausreichenden Leistungen in mehr als einem Prüfungsfach kann der Prüfling die gesamte Schulschlußprüfung nur nach nochmaligem Besuch des zweiten Semesters wiederholen.

(3) Zur Notenverbesserung muß sich der Prüfling nach nochmaligem Besuch des zweiten Semesters der gesamten Schulschlußprüfung unterziehen. Er hat die Wahl, ob er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung oder das der erstmals abgelegten Prüfung gelten lassen will.

(4) Die Schulschlußprüfung kann ganz oder in einem Fach nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muß spätestens einen Monat nach Abschluß der Prüfung schriftlich beantragt werden.

Abschnitt IV

Wertung der staatlichen Schulschlußprüfung bei der Meisterprüfung

§ 21

Anzuwendende Vorschriften

Im zeitlichen Zusammenhang mit der staatlichen Schulschlußprüfung kann die Landwirtschaftsmeisterprüfung abgelegt werden. Hierfür sind die Vorschriften der Verordnung über die Durchführung von Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft (Meisterprüfungsordnung) vom

4. Juli 1974 (GVBl S. 433) nach Maßgabe der folgenden §§ 22 bis 25 anzuwenden.

§ 22

Prüfungsausschuß

Für die Abnahme der Meisterprüfung errichtet die Regierung von Niederbayern als zuständige Behörde einen zusätzlichen Prüfungsausschuß, in den die hauptamtlichen Lehrkräfte der Höheren Landbauschule als Mitglieder einer berufsbildenden Schule zu berufen sind.

§ 23

Zulassung zur Meisterprüfung

(1) Zur Meisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 8 der Meisterprüfungsordnung erfüllt. Der Antrag auf Zulassung ist bei der Höheren Landbauschule einzureichen. Die Schule legt die Anträge der Regierung von Niederbayern vor, die über die Zulassung nach § 10 der Meisterprüfungsordnung entscheidet.

(2) Kann ein Studierender zur Meisterprüfung nicht zugelassen werden, weil die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, so werden ihm auf Antrag die Prüfungsergebnisse der staatlichen Schulschlußprüfung nach Maßgabe von § 24 angerechnet, wenn die Meisterprüfung innerhalb von drei Jahren nach der staatlichen Schulschlußprüfung abgelegt wird. In diesem Fall ist die Anmeldung zur Meisterprüfung nach § 9 der Meisterprüfungsordnung vorzunehmen.

§ 24

Wertung der Ergebnisse der staatlichen Schulschlußprüfung

(1) Die Gesamtnote für den fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Schulschlußprüfung (§ 11) in den Prüfungsfächern nach § 10 Buchst. b, c und d und der Noten in den entsprechenden mündlichen Prüfungen (§ 12).

(2) Die Gesamtnote für den wirtschaftlichen und rechtlichen Teil der Meisterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der schriftlichen Schulschlußprüfung (§ 11) in den Prüfungsfächern nach § 10 Buchst. a und f und der Noten in den entsprechenden mündlichen Prüfungen (§ 12). Die Prüfungsinhalte des Prüfungsfaches „Rechnungswesen" nach § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Landwirt vom 26. Juni 1974 (BGBl I S. 1352) sind im Prüfungsfach nach § 10 Buchst. a enthalten.

(3) Die Facharbeit (§ 9) zählt als Meisterprüfungsarbeit. Eine Zweitschrift dieser Facharbeit ist dem Meisterprüfungsausschuß zur Bewertung vorzulegen.

(4) Absolventen, welche die staatliche Schulschlußprüfung bestanden haben, haben die nach dem Berufsbildungsgesetz erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse erworben.

§ 25

Zeitpunkt der Meisterprüfung

Der praktische Teil der Meisterprüfung findet im Anschluß an die staatliche Schulschlußprüfung statt.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 23. Juli 1971 (GVBl S. 318), geändert durch Verordnung vom 18. August 1972 (GVBl S. 402) außer Kraft.

München, den 18. Februar 1975

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. V. Nüssel, Staatssekretär

Anlage 1
(Seite 1 des Doppelblattes)

Staatliche Höhere Landbauschule Rotthalmünster

Schulschlußzeugnis

Herr .....

geboren am ..... in ..... Lkr. .....

hat im Jahre ..... die staatliche Schulschlußprüfung an der Höheren Landbauschule Rotthalmünster abgelegt und mit einer Gesamtnote ..... = ... bestanden.

Er ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Landwirt"

zu führen.

Diese Prüfung gilt als anerkannte Prüfung im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes.

Rotthalmünster, den ..... 19.....

Für den Prüfungsausschuß

Der Vorsitzende Der Direktor

..... (Siegel) .....

Die Schulschlußprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom 18. Februar 1975 (GVBl S. 58) durchgeführt.

Notenstufen für die Gesamtnote:

Sehr gut bestanden	= 1,00—1,50
gut bestanden	= 1,51—2,50
befriedigend bestanden	= 2,51—3,50
bestanden	= 3,51—4,50

(Seite 3 des Doppelblattes)

Die Leistungen des Herrn .....

in den einzelnen Prüfungsfächern werden wie folgt beurteilt:

Wirtschaftslehre des Landbaues (landw. Betriebslehre, Buchführung und Steuerkunde, Volkswirtschaft und Agrarpolitik) .....

Pflanzliche Erzeugung (Technik der pflanzlichen Erzeugung, Ökonomik der pflanzlichen Erzeugung) .....

Tierische Erzeugung (Technik der tierischen Erzeugung, Ökonomik der tierischen Erzeugung) .....

Landtechnik (Landmaschinentechnik und Arbeitswirtschaft, Verfahrenstechnik im landw. Bauwesen, Ökonomik der Investitionen) .....

Berufs- und Arbeitspädagogik .....

Gemeinschaftskunde .....

Deutsch mit Rede- und Diskussionstechnik .....

landw. und kaufmännisches Rechnen .....

Rotthalmünster, den ..... 19.....

(Siegel)

Der Direktor

.....

Notenstufen für die Einzelnoten:

1 = sehr gut	(1,00—1,50)
2 = gut	(1,51—2,50)
3 = befriedigend	(2,51—3,50)
4 = ausreichend	(3,51—4,50)
5 = mangelhaft	(4,51—5,50)
6 = ungenügend	(5,51—6,00)

Anlage 2

(Seite 1 des Doppelblattes; Seite 3 des Doppelblattes wie Seite 3 bei Anlage 1)

Staatliche Höhere Landbauschule Rotthalmünster

Bestätigung

Herr .....

geboren am ..... in ..... Lkr. .....

hat sich im Jahre ..... der staatlichen Schulschlußprüfung an der Höheren Landbauschule Rotthalmünster unterzogen und die Gesamtnote ..... erzielt.

Die Prüfung ist nicht bestanden, weil

a) die Leistungen im Prüfungsfach / in den Prüfungsfächern

.....

mit ..... beurteilt wurden*)

b) eine schlechtere Gesamtnote als 4,50 vorliegt.*)

Rotthalmünster, den ..... 19.....

Für den Prüfungsausschuß

Der Vorsitzende Der Direktor

..... (Siegel) .....

*) Nichtzutreffendes streichen

Die Schulschlußprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom 18. Februar 1975 (GVBl S. 58) durchgeführt.

Notenstufen für die Gesamtnote:

Sehr gut bestanden	=1,00—1,50
gut bestanden	=1,51—2,50
befriedigend bestanden	=2,51—3,50
bestanden	=3,51—4,50

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Vom 11. März 1975

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1971 (GVBl S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1974 (GVBl S. 637), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2 Buchst. b werden nach dem Wort „Sonderschulen" die Worte „Berufsschulen, Berufsfachschulen einschließlich Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Berufsoberschulen, Fachakademien" gestrichen;
   b) Nummer 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:
      „d) Beamten an den Berufsschulen, Berufsfachschulen einschließlich Wirtschaftsschulen, Berufsoberschulen, Fachschulen, Fachakademien und den Studienseminaren für berufliche Schulen;";
   c) in Nummer 15 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 16 angefügt:
      „16. der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns für die Beamten ihres Dienstbereiches.".
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 3 wird gestrichen;
   b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
      „7. den Regierungen für die
         a) ihnen unterstehenden Schulaufsichtsbeamten,
         b) beamteten Lehrkräften an Volksschulen, Sonderschulen und Realschulen,
         c) Beamte an den Berufsschulen, Berufsfachschulen einschließlich Wirtschaftsschulen, Berufsoberschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen, Gymnasien, Bayernkollegs, Studienkollegs bei den wissenschaftlichen und den Fachhochschulen und den Studienseminaren für berufliche Schulen;".
3. § 5 Buchst. a wird wie folgt geändert:
   a) Die Worte „Berufsschulen, Berufsfachschulen einschließlich Wirtschaftsschulen, Berufsoberschulen, Fachschulen," und „Fachakademien" werden gestrichen;
   b) nach den Worten „Institut für Bildungsforschung und Bildungsplanung" werden die Worte „dem Staatsinstitut für Schulpädagogik," eingefügt;
   c) nach den Worten „Institut für Frühpädagogik" werden die Worte „dem Bayerischen Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung," eingefügt.
4. In § 5 Buchst. b und c werden jeweils nach dem Wort „Volksschulen" die Worte „Berufsschulen, Berufsfachschulen einschließlich Wirtschaftsschulen, Berufsoberschulen, Fachschulen und Fachakademien" eingefügt.
5. In § 5 treten an die Stelle der Buchstaben f und g folgende Bestimmungen:
   „f) den Universitäten Augsburg, Bayreuth, Passau und Würzburg für die Bediensteten ihres Dienstbereichs;
   g) der Universität Erlangen-Nürnberg für ihre Bediensteten und für die Bediensteten der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg;
   h) der Universität München für ihre Bediensteten sowie für die Bediensteten der Hochschule für Fernsehen und Film in München, der Hochschule für Musik in München, der Monumenta Germaniae Historica in München, des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München und der Orthopädischen Klinik München;
   i) der Technischen Universität München für ihre Bediensteten sowie für die Bediensteten der Akademie der Bildenden Künste in München, der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München (einschließlich des Leibniz-Rechenzentrums), der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns und der Bediensteten ihres Geschäftsbereiches sowie des Deutschen Geodätischen Forschungsinstituts in München;
   j) der Universität Regensburg für ihre Bediensteten und für die Bediensteten des Staatlichen Forschungsinstituts für Mineralogie in Regensburg;
   k) der Gesamthochschule Bamberg für ihre Bediensteten sowie für die Bediensteten der Staatlichen Frauenklinik und Hebammenschule in Bamberg und des Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg;";

der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe l.

§ 2

§ 1 Nr. 3 Buchst. b tritt mit Wirkung vom 1. August 1972, § 1 Nr. 3 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Januar 1973, § 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. März 1975 in Kraft.

München, den 11. März 1975

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Errichtung staatlicher Realschulen im Jahre 1973 und im Jahr 1974

Vom 11. März 1975

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) In § 1 Buchst. e der Verordnung über die Errichtung staatlicher Realschulen im Jahre 1973 vom 11. Juli 1973 (GVBl S. 449) wird das Wort „Unterbiberg" ersetzt durch das Wort „Neubiberg".

(2) In § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Errichtung staatlicher Realschulen im Jahr 1974 vom 30. Juli 1974 (GVBl S. 425) werden die Worte „Ansbach-Neuses" ersetzt durch das Wort „Ansbach".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

München, den 11. März 1975

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schachblumenwiesen bei Zeitlofs"

Vom 12. März 1975

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Das etwa 500 m westlich des Marktes Zeitlofs im Sinngrund liegende Wiesenstück in der Gemarkung Zeitlofs, Landkreis Bad Kissingen, wird unter der Bezeichnung „Schachblumenwiesen bei Zeitlofs" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 15,997 ha. Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Zeitlofs:

Flurstücknummern 748, 749, 750, 751, 752, 753, 757, 757 1/2, 758, 759, 782, 783, 784, 785, 787, 788, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 801, 802, 803, 804, 805, 806 und 808.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt: Sie beginnt an der Ostecke des Flurstücks Nr. 785 und folgt dann den südlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 785, 784 und 783, sowie der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 782 und kurz dessen Südgrenze in westlicher Richtung. Anschließend verläuft sie entlang der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 759 und der südlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 759, 757 1/2, 757, 753, 751, 750, 749, 748, 808 bis zum Schnittpunkt mit der Sinn. Von hier aus geht sie entlang der Bruchkante des rechten Sinnufers (folglich unter Einbeziehung der Sinn) zurück zum Ausgangspunkt an der Ostecke des Flurstücks Nr. 785.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und einer Flurkarte M 1:5 000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde, beim Landratsamt Bad Kissingen als unterer Naturschutzbehörde und beim Markt Zeitlofs.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Zweck des Naturschutzgebietes „Schachblumenwiesen bei Zeitlofs" ist es

a) das dortige Vorkommen der Schachblume (Fritillaria meleagris L.) in dem bestehenden Umfange zu schützen,

b) den für den Bestand dieser Pflanzengesellschaft notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit, zu erhalten,

c) die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

a) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;

b) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Wasserzu- und -ablauf zu verändern;

c) die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern;

d) die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;

e) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten

a) Pflanzen oder Pflanzenbestände jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;

b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten und Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungmaßnahmen durchzuführen:

a) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine Baugenehmigungspflicht vorgesehen ist;

b) Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern;

c) Drahtleitungen zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

a) das Gelände oder die Gewässer zu verunreinigen;

b) Feuer anzumachen;

c) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, ausgenommen die mit Erlaubnis des Landratsamtes Bad Kissingen als unterer Naturschutzbehörde angebrachten Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln.

(5) Weiter ist es verboten:

a) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten;

b) zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;

b) die Unterhaltung der Sinn im gesetzlich zulässigen Umfange;

c) die Heunutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im bisher üblichen Umfange.

§ 6

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

b) die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Schachblumenwiesen bei Zeitlofs" vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halb-

satz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 mit 4 der Verordnung Veränderungen vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 5 zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 15. April 1975 in Kraft.

München, den 12. März 1975

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
Streibl, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einfuhruntersuchungsstellen

Vom 19. März 1975

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (RGBl I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des Fleischbeschaugesetzes vom 21. November 1974 (GVBl S. 774) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Einfuhruntersuchungsstellen vom 5. Dezember 1974 (GVBl S. 811) wird wie folgt geändert:

1. In die Anlage wird eingefügt:

   „8 a Stadt Füssen A"

2. In Nummer 17 der Anlage wird der Buchstabe „B" gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1975 in Kraft.

München, den 19. März 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz

Vom 19. März 1975

Auf Grund der Art. 6, 7 und 13 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den übrigen Bayerischen Staatsministerien folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 27. Dezember 1956 (BayBS III S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1973 (GVBl S. 649), wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Teil wird wie folgt geändert:

   a) In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. 1 wird die Angabe „1—10" durch die Angabe „2—50" ersetzt.

   b) Die Tarif-Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Beglaubigungen:		
a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen		3—50
b) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen		1 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, jedoch mindestens 3 DM. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, ist eine Gebühr von 1 DM je angefangene Seite, mindestens jedoch eine Gebühr von 3 DM zu erheben.
Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind,		2 je angefangene Seite, jedoch mindestens 5 DM
Für die Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 3 DM, jedoch höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr zu erheben. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, ist für die Beglaubigung ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 1 DM zu erheben.		
c) Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach Buchstabe a oder b zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 1 DM ermäßigt werden."		

   c) Die Tarif-Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Bescheinigungen:	
Erteilung einer Bescheinigung	2—100"

   d) Die Gebührenspalte der Tarif-Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „1 je Akte oder Buch, jedoch mindestens 2 DM."

   e) In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. 5 Buchst. b wird die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.

   f) In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. 6 werden jeweils die Zahl „2" durch die Zahl „3" und die Zahl „0,50" durch die Zahl „1" ersetzt. In der Gegenstandsspalte wird der Zusatz „Neben den Gebühren werden als Auslagen auch die Post-

gebühren für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren erhoben." gestrichen.

g) In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. 7 wird die Angabe „1—20" durch die Angabe „5—50" ersetzt.

h) In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. 8 wird die Angabe „1 DM" durch die Angabe „2 DM" ersetzt. In der Gegenstandsspalte wird der Zusatz „Neben der Gebühr werden als Auslagen auch die Postgebühren für Nachnahmeverfahren erhoben." gestrichen.

i) In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. 9 Buchst. a wird die Angabe „2—50" durch die Angabe „5—100" ersetzt.

j) Die Tarif-Nr. 9 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 20—300"

k) Die Tarif-Nr. 9 Buchst. c und d werden gestrichen.

l) In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. 9 Buchst. e Doppelbuchst. aa wird die Zahl „2" durch die Zahl „5" ersetzt.

m) In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. 9 Buchst. e Doppelbuchst. bb wird die Angabe „2—100" durch die Angabe „5—200" ersetzt.

n) In der Gegenstandsspalte der Tarif-Nr. 9 wird der Absatz „Neben den Gebühren nach Buchst. e) Doppelbuchst. aa) werden als Auslagen auch die Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren erhoben." gestrichen.

2. Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Nr. I 1 A 1 erhält folgende Fassung:

„Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	1. Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen:	
	a) an die zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten Kirchen und anderen Gemeinschaften zur Festsetzung der Kircheneinkommensteuer	
	Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Veranlagungszeitraum	0,15 je Betrag bzw. nv-Fall
	Mitteilungen, die durch Änderung des Steuerbescheides oder durch Anpassung der Vorauszahlungen erforderlich werden, bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.	
	b) an die Handwerkskammern oder die Industrie- und Handelskammern für Zwecke der Beitragserhebung	
	Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Erhebungszeitraum	0,15 je Betrag
	Mitteilungen über die Berichtigung der Bemessungsgrundlage bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.	
	c) an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für Zwecke der Beitragserhebung	
	Für die Mitteilungen eines Kalenderjahres	0,15 je wirtschaftliche Einheit und Feststellungszeitpunkt
	Mitteilungen über die Berichtigung der Bemessungsgrundlage bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz."	

b) Die Tarif-Nr. I 1 A 2 erhält folgende Fassung:

„Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	2. Katasterwesen:	
	a) Erteilung beglaubigter Auszüge aus dem Liegenschaftskataster	
	aa) Abschriften oder mechanische Kopien einzelner Bestandsblätter	3,50 für jede Karteikarte (zweiseitig)
	Daneben sind für die Beglaubigung eine Gebühr von 3 DM und für eine beantragte besondere Ausstattung (z. B. Verwendung von Registerkarton) die Mehrkosten zu erheben.	
	bb) Abschriften einzelner Bestandsblätter mit Flächennachweis nach dem Flurbuch	4 für jede angefangene Seite des Vordrucks 855 B.LVA (die Titelseite bleibt außer Ansatz)
	Daneben ist für die Beglaubigung eine Gebühr von 3 DM zu erheben.	
	cc) **Spätere Ergänzung** einschließlich Beglaubigung von Abschriften oder mechanischen Kopien einzelner Bestandsblätter	10 für jede angefangene halbe Stunde
	b) Erteilung beglaubigter Abschriften ganzer Katasterbücher oder größerer Teile von Katasterbüchern	1,50 für jede angefangene a) Seite des Flurbuchs b) Karteikarte (zweiseitig)
	Daneben ist für die Beglaubigung eine Gebühr von 3 DM zu erheben.	
	c) Erteilung beglaubigter Auszüge aus den Veränderungsnachweisen (ohne Kartenbeilage)	4 für jede angefangene Seite 6 für jede angefangene Doppelseite Die Titelseite und die Seite, die nur die Beglaubigung oder ähnliches enthält, bleiben außer Ansatz
	Mit der Gebühr ist auch die Beglaubigungsgebühr abgegolten.	
	d) Erteilung einer Grenzeinhaltungsbescheinigung	8
	e) Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 Buchst. a Satz 2 und 3 GBO	8

„Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	f) Erteilung einer Bescheinigung für den Vollzug des § 1026 BGB	8
	g) Mitteilung von Messungszahlen, insbesondere von Spannmaßen	0,30 je Messungszahl, mindestens 5 DM
	h) Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus den Messungs- und Katasterunterlagen, Erteilung einer Entfernungsbescheinigung	5—500
	i) Einsichtgewährung in das Liegenschaftskataster und seine Unterlagen, Erteilung mündlicher Auskünfte aus dem Kataster und seinen Unterlagen und Entnahme kurzer Angaben oder Anfertigung einfacher Skizzen durch Einsichtnehmende	kostenfrei“

c) In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. I 1 A 4 Buchst. a wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

d) In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. I 1 A 5 wird die Angabe „5—50“ durch die Angabe „20—100“ ersetzt.

e) In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. I 1 A 6 wird die Angabe „5—50“ durch die Angabe „20—100“ ersetzt.

f) In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. I 1 A 7 wird die Angabe „10—100“ durch die Angabe „20—150“ ersetzt.

g) Die Tarif-Nr. I 1 A 8 wird gestrichen.

h) In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. I 1 A 9 Buchst. a wird die Zahl „5“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

i) Die Tarif-Nr. I 1 A 9 Buchst. b, c, f, g, h und i werden gestrichen.

j) In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. I 1 A 9 Buchst. d wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

k) Die Tarif-Nr. I 1 B wird gestrichen.

l) Die Tarif-Nr. I 1 C erhält folgende Fassung:
„B. Auslagen

Neben den Gebühren nach Abschnitt A Nr. 1 werden nur Auslagen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 KG, neben den übrigen Gebühren nach Abschnitt A nur Auslagen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 KG erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 13 KG erhoben.“

m) Die Tarif-Nr. V 2 erhält folgende Fassung:

„Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	Meldewesen:	
	1. Erteilung von Auskünften	
	a) Wenn die Auskunft ohne Nachfragen oder Ermittlungen erteilt werden kann	3 je Fall
	b) Wenn Nachfragen oder Ermittlungen erforderlich sind	4—10 je Fall
	c) Wird gleichzeitig über mehrere Fälle Auskunft erteilt, kann die Gebühr nach Buchst. a für schriftliche Auskünfte für den zweiten und jeden weiteren Fall bis auf die Hälfte ermäßigt werden.	
	d) Auskünfte an den kirchlichen Suchdienst mit seinen Heimatortskarteien, den Suchdienst des Deutschen und des Bayerischen Roten Kreuzes und an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Landesverband Bayern	kostenfrei
	2. Erteilung von Bescheinigungen	
	a) Bescheinigungen zur Inanspruchnahme tariflicher Fahrpreisermäßigungen	2
	b) Sonstige Bescheinigungen (z. B. Aufenthaltsbescheinigungen, zusätzliche Meldebestätigungen)	3—5
	3. Aufforderung, der Meldepflicht zu genügen	3—10
	4. Wiederholte Vorladung eines bereits vorgeladenen, jedoch nicht erschienenen Meldepflichtigen	3—10“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

(2) Die Gebühren für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen an die zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten Kirchen und anderen Gemeinschaften, die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern (§ 1 Nr. 2 Buchst. a) werden erstmals für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen der Veranlagung 1974 erhoben. Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen der Veranlagung 1973 wird — soweit Datenträger ausgetauscht werden — ein Betrag von 0,10 DM je Betrag bzw. nv-Fall oder — soweit die Besteuerungsgrundlagen noch in zur Verfügung gestellte Listen oder Karteikarten eingetragen werden — ein Betrag von 0,25 DM je Eintrag erhoben.

(3) Die Gebühren für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen an landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften (§ 1 Nr. 2 Buchst. a) werden erstmals für die Mitteilungen im Kalenderjahr 1976 erhoben. Für die Mitteilungen im Kalenderjahr 1975 wird ein Betrag von 0,10 DM je wirtschaftliche Einheit erhoben.

München, den 19. März 1975

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 13 vom 27. März 1975 bekanntgemacht.

17. April 1975

Bayer. Staatsbibliothek
Postfach
PA34
1612

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).